J.publ.G.
243
m

publ. g.
843 m

Fugger

<36628830430013

<36628830430013

liothek

I. Publ. 9.
243 m
Rr

Abhandlung
über
die Grenzen der
dem hohen
Kurthume Mainz
über
den Mainstrom
von Lohr bis an dessen Ergießung in den Rhein
zustehenden
Oberherrschaft,

von
Philipp Karl des heil. r. R. Grafen Fugger
von Kirchheim
b. R. Doktor und Kurfürstl. Mainz. Kämmerern.

Frankfurt und Mainz,
bei Varrentrapp Sohn und Wenner.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Hochwürdigsten

Fürsten und Herrn

Herrn

Friderich Karl Joseph,

des heil. Stuhles zu Mainz

Erzbischofe,

des H. R. R. durch Germanien

Erzkanzler

und

Kurfürsten,

Bischofe und Fürsten

zu Worms ꝛc. ꝛc.

Hochwürdigster Erzbischof,

Gnädigster Kurfürst

und

Herr Herr!

Die ersten Früchte meiner auf der hiesigen hohen Schule erworbenen Rechtskenntnisse glaubte ich niemanden anders, als dem einsichtsvollesten Wiederhersteller derselben widmen zu dürfen. In dieser Hinsicht wage ich es, Euren Kurfürstlichen Gnaden diesen meinen ersten, noch schwachen, Versuch in tiefester Ehrfurcht zu Höchstdero Füßen zu legen. Es ist das erste Wagestück eines

jungen Mannes, der die erlernten allgemeinen Rechtsgrundsätze nur zur Probe auf besondere Rechtsfälle anwendet, um seine Schlußkraft zu üben, und sich von ihrer Stärke oder Schwäche durch den Beifall oder Tadel unbefangener und einsichtsvoller Männer zu versichern. Eure Kurfürstliche Gnaden geruhen demnach, diese Erstlinge meiner akademischen Studien mit einem gnädigen und

aufmunternden Blicke anzusehen, der mich Höchstdero Zufriedenheit wähnen läßt. Sollte der gewählte Stoff, die aufgestellten Rechtssätze, die daraus gezogenen Folgerungen, und die ganze Behandlungsart bei Höchstdenselben nur einigermaßen die Vermuthung erregen, daß Naturanlage durch ausdauernden Fleiß entwickelt in mir einige Geschäfftsfähigkeit bewirket, und daß warme

Vaterlandsliebe meine Feder geleitet: so halte ich mich hinreichend belohnet, und ersterbe mit tiefester Ehrfurcht

Eurer Kurfürstlichen Gnaden,

meines gnädigsten Landesherrn

unterthänigster

Graf von Fugger.

Veranlassung.

§. 1.

Das mainzer Staatsrecht ist noch unvollkommen, und muß erst durch Bearbeitung der einzelnen Materien vorbereitet werden.

Unter den verschiedenen, sehr vorzüglichen Gerechtsamen, welche der hohen Kur Mainz zustehen, wird auch der Oberherrschaft über den Mainstrom von den Schriftstellern des deutschen Staats und besonderen Landeshoheitsrechtes Erwähnung gethan (1). —

(1) Besonders verdienen angemerkt zu werden

1) Böckler in notitia imperii.

2) Frankenberg im europ. Herolde 1. B. 203. S.

3) Gundling in den Kurfürsten Staaten 1. B. 476—490. S. und Diskours über Coccej. Staatsrecht 370. S.

4)

So sehr ich mich bemühet habe, etwas gründliches oder ausführliches davon zu lesen: so fand ich doch bei den meisten nur Nachschreibung des einen aus dem andern; und überhaupt Mangel an Vollständigkeit, Wahrheit und Unpartheilichkeit (2). — Ich habe es daher der Mühe nicht unwerth gehalten, meine

4) König in den Select. jur. publ. noviss. 10 Thl. 12. 14 und folg. S.

5) Merkelbach im rechtlichen Bedenken in Sachen Mainz wider Hanau, das Markschiff auf dem Mainstrome betr. welches in Klocks rechtl. Bedenken 1. B. 5. Bedenk. auch in Fritschens Sammlung verschiedener Schriften über das Wasserrecht 2 Thl. 5. Bedenk. steht.

6) Moser in der Einleitung in das mainzische Staatsrecht 97. S. und im nachbarlichen Staatsrechte 443 und folg. S.

7) Pfeffinger in den Anmerkungen zu Vitriars institut. jur. publ. 3 Thl 742. S.

8) Schweder im historischen Schauplatze der Ansprüche hoher Potentaten, fortgesetzt von Glafei 810. S.

9) Zschackewiz in der Einleitung zu den Rechtsansprüchen der hohen Häupter 234. S.

10) Orth von den Frankfurter Messen 6. Abschn.

11) Der Herr geheime Regierungsrath Gazert in dreien Streitschriften de Dominio Moeni, quatenus imprimis spectat ad serenissimos Hassiæ Landgravios, tamquam Comites in Catimeliboco. Giesæ 1779.

12) Der Herr Konsistorialrath Wenk in der hessischen Landesgeschichte. Darmstadt 1783. 41. und folg. S.

(2) König a. a. O. Gundling.

meine deßhalben gesammelte Nachrichten der rechtsgelehrten Welt vorzulegen. — Habe ich auch ihrem Wunsche und der Erwartung nicht ganz entsprochen: so verdiene ich wenigstens keinen Undank, auf einen Theil des bisher noch im Dunkeln gelegenen mainzischen Landeshoheitsrechtes mehr Licht gebracht, auch andern, besser unterrichteten, Gelegenheit gegeben zu haben, meine Unvollkommenheiten zu bessern und das Abgängige ergänzen zu mögen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze aus dem Natur- und Völkerrechte über die streitige Oberherrschaft der Flüsse.

§. 2.

Flüsse dienen zu Grenzen, und sind nur im Falle einer gleichzeitigen Bemächtigung zwischen zweien einander ganz gleichen Völkern gemeinschaftlich.

Völkerschaften, wenn sie zwischen ihren Besitzungen die Grenzen bezeichnen wollten, bedieneten sich, unter andern natürlichen und unveränderlichen Zeichen, meistens der Flüsse. — So natürlich es nun scheinen mag, daß der Gebrauch eines solchen Grenzflusses unter den beiden gegen einander überliegenden, entweder gemeinschaftlich, oder zur Hälfte ge-

getheilet sey (3): so ist dieses doch nur von dem Falle zu verstehen, wenn es erwiesen ist, daß anfangs beide zugleich, welches aber der seltenste Fall ist, sich des Flusses bemächtiget haben, und keines dem andern an Stärke oder sonstigen Umständen überlegen war. —

§. 3.

Sonsten ist die Vermuthung nur für die Herrschaft jenes Volkes, das älter oder anfänglich mächtiger war. —

Denn meistens geschah es, daß sich ein Volk vor dem andern an der einen Seite des Flusses niedergelassen, und zu erst seine Herrschaft auf demselben festgesetzet. War es mächtig genug: so erhielt es sich auch mit der Zeit in dem Besitze des ganzen Flusses. — War es schwach: so mußte es, so wie seine andern, eben so schwache, Nachbarn, einem, obwohl bisweilen noch später dahin gekommenen, aber mächtigern Volke, den Flußbesitz entweder durch Gewalt, Verträge, oder andere Umstände einräumen (4).

§. 4.

(3) Grot. 2. B. 3. Hauptst. 16. §. 2. N. vom R. des Kr. und Fr.

(4) Grot. am a. O. 18. §. und Cocceji macht dabei folgende Anmerkung. "Flumen igitur intermedium ad vicina utrimque territoria pertinet, *donec de vetustiori occupatione totius fluminis* constet. Atque hinc in lite, quæ inter „Gallos

§. 4.

Oft wird um das ausschließende Eigenthum der Flüsse gestritten.

Oft schien das Recht zu dem Eigenthume eines solchen zwischen zweien Völkern hinziehenden Flusses dennoch ungewiß, besonders, wenn die gänzliche Erwerbung desselben nicht hinlänglich bekannt war; und die Geschichte lieferet häufige Beispiele, daß man sich dann um den ausschließenden Besitz zankete (5). Bei einem solchen Streite muß die hauptsächlichste Bemächtigung, oder die Uibertragung der Herrschaft eines Flusses von einem Volke, welches denselben vorher schon ganz im Besitze gehabt, an das andere, oder besondere Verfassungen und Umstände die Entscheidung geben.

§. 5.

Die Entscheidung darüber giebt 1) die erste Bemächtigung.

Was die erste Bemächtigung betrifft: so ist immer zu vermuthen, daß dasjenige Volk, welches

„ Gallos & Sabaudos fuit, Rhodanus totus Galliae adjudicatus est, quia Rex Galliae *jam occupaverat Rhodanum, antequam Sabaudiae comites existerent.* Ita Polonus fluvium Duna sibi olim soli vindicabat contra Livoniae duces, quia, cum Livonia occuparetur, *flumen illud vacuum amplius non fuit.*

(5) Wegen den streitigen Reichsflüssen sieh Mosers nachbarschaftliches Staatsrecht 3. B. 15. Kap. 17. §. 442 S.

ches an einem Flusse das mächtigste war, oder dessen Fürst sich Ansehen zu erwerben gewußt hat, die ganze Stromsbreite, welche an seinen Grund und Boden anstieß, gegen seine minder beträchtliche Nachbarn für sich eingenommen habe (6).

§. 6.

Behauptungsgrund.

Diese Vermuthung steigt bis zur Gewißheit, wenn man betrachtet, daß ein Strom, der an sich nicht so unerschöpflich, wie das große Meer ist, wegen seines Nutzens diesem Volke allzuwichtig geschienen haben mußte, als daß es sich dessen nicht bei der ersten Gelegenheit bemächtiget hätte (7), besonders wenn es an den mindermächtigen Nebenbewohnern keinen Widerstand befürchten dorfte; und seine Klugheit sah leicht ein, daß der freie und gemeinschaftliche Gebrauch des Flusses zwischen mehrern, mit der Zeit, seinem Nutzen, seinen Bedürfnissen oder gar seiner Sicherheit nachtheilig werden könnte. Sie mußte ihm also gleich einrathen, einen, in jedem Betrachte für es, so beträchtlichen Gegenstand nicht außer seiner Gewalt zu lassen.

§. 7.

(6) Vattel im Völkerrechte 1. B. 22. Hauptstück 266. §.

(7) „Diese Vermuthung„ sagt Vattel am a. O. “ ist ganz „ unzweifelhaft: denn die Sicherheit und Bequemlichkeit „ des Gebrauchs erfodert, daß er, der Fluß, der „ Herrschaft der Nazion ganz unterworfen sey.

§. 7.

2) Die Ausübung der vorzüglichsten Rechte auf demselben.

Ist aber von einem Volke bekannt und gleichsam ausgemachet, daß es die vorzüglichsten Rechte und Benützungen, als Gerichtbarkeit, Schifffahrt, Fischerei, Zölle, Geleite &c. vor seinen Nachbarn an sich gezogen: so wird desselben vollkommene Herrschaft auf dem Flusse von einem Ufer zum andern außer allem Zweifel gesetzet seyn (8).

§. 8.

3) Eine erlangte Abtretung.

Ist einer Völkerschaft hingegen der Strom von einer andern gar abgetreten worden, die denselben vorher ganz besessen: so ist es so lange keinem Zweifel unterworfen, daß eben jene in dieser ihr völliges Eigenthumsrecht eingetreten sey, bis erwiesen werden kann, daß die abgebende Völkerschaft sich noch etwas vorbehalten, oder den Fluß mit der gegenüberwohnenden und zuvor keinen Antheil daran habenden hätten theilen wollen.

(8) Vattel a. a. O. 2. N.

§. 5.

Dergleichen ausschließlich besessene Flüsse gehören zum Grund und Boden der besitzenden Nazion.

Solch einer, der Nazion völlig unterworfene Fluß gehört daher zu derselben Grund und Boden. Man kann ihn wider ihren Willen nicht beschiffen, noch darauf zur Beeinträchtigung ihrer Rechte oder ihres Nutzens etwas vornehmen. Er ist die Wasserstraße, die mit der Landstraße im Verhältnisse steht; und das Volk, dem einmal darüber die Herrschaft zukömmt, wie über das Land, wird zwar niemand unschädlichem den Durchgang auf demselbigen verwehren; aber doch wohl, vermöge der Gewalt, so ihm über sein Eigenthum zusteht, Art und Weise des Gebrauches vorschreiben, die Nutzbarkeiten, welche er auswirft, sich zueignen, und seine politische Macht über alles auf demselben ausdehnen.

§. 10.

Bestimmung der Grenzen eines Flusses, natürlich betrachtet.

Der Fluß besteht nicht allein in dem Wasser, welches in seinem Bete dahin rinnet, samt allem dem, was es in sich enthält, sondern auch die Inseln, Auen, Wörte, Sände, Ufer, Leinpfäde rc. als Zugehörungen.

§. 11.

Politisch betrachtet, im Allgemeinen und Besondern.

Es gehöret ferner zu demselben alles das, was sich wegen des Flusses, darin, darauf oder daran ergiebt; nämlich Nutzbarkeiten, und Befugnisse — Die Hauptnutzbarkeiten liegen in der Fischerei und der Schifffahrt. Die erste begreift alles, was in dem Flusse gefunden oder von demselben ausgeworfen wird; die andere aber, das Recht, nicht allein auf alle Art mit Schiffen auf und abzufahren, Flöße zu führen, von einem Ufer an das andere überzusetzen, Marktschiffe zu halten, Brücken zu schlagen ꝛc.; sondern sich auch von denen, so sich des Flusses, und der deßhalb zur Gemächlichkeit und Sicherheit getroffenen Anstalten bedienen, gewisse Abgaben entrichten zu lassen.

§. 12.

Fortsetzung.

Die Befugnisse, welche aus der Oberherrschaft eines Stromes fließen, sind sehr verschieden. — Die vorzüglichsten machen die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit und die Oberaufsicht oder Flußpolizei aus. — Zur Gerichtsbarkeit gehöret die Gesetzgebung auf dem Flusse überhaupt, die Untersuchung und Entscheidung aller Vorfallenheiten, Bestätigung der Schifffahrtsgesellschaf-

ten, Hebung der todten Körper, die Bestrafung der Flußfrevler, als Schiffs und Fischdiebe, Uferbeschädiger, ꝛc. die Verfolgung und der Angriff aller Verbrecher, so sich auf den Fluß flüchten, die Ausweisung aus dem Lande über einen Grenzfluß ꝛc. — Die Polizei sucht die Nutzbarkeiten des Stromes auf die beßte Art zu wahren; und auf die sicherste und unschädlichste zu genießen. Sie machet daher Schiff, Floß und Fischerordnungen, schaffet alles weg, was der Fischerei und der Schifffahrt hinderlich oder schädlich, verhütet Wasserschäden, sorget für die Sicherheit, vergleitet die, so sich des Flusses bedienen, stellet Leinpfäde her und unterhält sie. ꝛc. ꝛc. —

§. 13.

Bestimmung des ganzen Eigenthumes eines Flusses.

In diesen natürlichen Theilen, in dem Genusse dieser Nutzbarkeiten und der Ausübung dieser Rechte wird also das ganze Eigenthum, die ganze Oberherrschaft eines Flusses, so wie sonst das Eigenthum einer jeden anderen Sache, bestehen. Und wer diese besitzt, genießt und ausübt, dem wird wohl niemand das Eigenthum des Flusses absprechen.

§. 14.

Dieses leidet nichts durch Einschrenkungen.

So wenig man aber daraus, daß jemand durch Verleihungen, Verträge oder Verjährungen sich den

Ge=

Gebrauch einer Sache hat einschrenken lassen, folgern kann, er habe selbst kein Eigenthum an der Sache; eben so wenig wird man von dem Besitzer eines Flusses, der sich des aus seinem Eigenthume fließenden Schaltungsrechtes bedienet, und davon an andere, aus guten Ursachen, etwas abgiebt, dergleichen behaupten können, sondern vielmehr aus eben solchen Verfügungen auf das Eigenthumsrecht schließen müssen.

§. 15.
Schlußbemerkung.

Warum ich diese allgemeine Grundsätze, so ich aus der Natur der Sache, und dem auf derselben ruhenden Völkerrechte geschöpfet, voran zu schicken für gut befunden habe, wird jeder meiner Leser leicht einsehen. — Habe ich dabei nicht überall Gewährsmänner angezogen, so wie ich es leicht gekönnt hätte; so war nichts Ursache, als weil die ohnehin bekannte Natur keines Ansehens bedarf.

§. 16.
Das römische Recht dienet zu keiner Entscheidungsvorschrift bei streitigen deutschen Reichsflüssen.

Noch mehr aber wird jeder, dem der Unterschied zwischen der Verfassung des deutschen Reiches und des römischen Staates bekannt ist, verstehen, warum ich jene Grundsätze, welche dieser Staat in Rücksicht auf die Oeffentlich und Allgemeinheit der

Flüsse, und auf das Recht der Privatnebenläger, bis in die Mitte des an ihre Grundstücke angrenzenden Flußtheiles geäußeret hat, und von so vielen bei Beurtheilung der Streitigkeiten gemißbrauchet worden (9), auf die deutschen Reichsflüsse und angrenzenden Landeseigenthümer anzuwenden Bedenken trage. — Bloß die deutsche Reichsverfassung und die davon abgezogenen Grundsätze müssen die wahre Entscheidung geben. Ich gehe daher, ohne das römische, in diesem Falle unanwendbare, Recht nur im mindesten zu berühren, zu jenen allgemeinen Grundsätzen über.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze aus dem deutschen Staatsrechte über die streitige Oberherrschaft der deutschen Reichsflüsse.

§. 17.

Die Oberherrschaft der deutschen innern Grenzflüsse war verschiedenen Veränderungen unterworfen. —

Die deutschen Völker waren durch gemeinschaftliche Flüsse von einander so lange getrennet, bis sich das mächtigste aus ihnen zum Beherrscher der andern aufwarf, und dessen Oberhaupt sich allein diese

(9) Selbst des Herrn geheimen Regierungsrathes Klippsteins Streitschrift: de dominio Rheni, ist nicht frei davon.

diese vorher gewesenen Grenzflüsse, als ein besonderes Recht vorbehielt. — Nachher entzogen die beherrschten Völker, die aber unterdessen nicht in dem nämlichen Verhältnisse geblieben, sondern sich durch allerhand Trennungen vermindert, oder durch Verbindungen vergrößert, und folglich gleichsam neu gebildet hatten, ihren schwach gewordenen Königen nach und nach diese Flüsse wieder, nach dem Maaße und der Art, als ihnen die Umstände mehr oder weniger günstig waren, oder eines vor dem anderen die Wagschale der Kräfte unvermerkt auf seine Seite zu lenken gewußt hatte.

§. 18.

Verhältniß der größern und kleinern Reichsstände auf die deutschen Flüsse.

Zu diesem kam noch, daß die deutschen Könige ihre ansehnliche Reichsstände, wie **Mainz**, **Trier**, **Sachsen** und **Brandenburg** mit den großen öffentlichen Flüssen belehnet, und ihnen darauf die Gerichtsbarkeit samt allen Nutzungen zugestanden haben, und daß diese in dem Besitze dieser ihrer erworbenen Rechte darauf gegen die Herren und Grafen, welche an diesen Flüssen ihre Güter hatten, ohne die mindesten Eingriffe in den ältesten Zeiten geblieben sind, bis erst in den neueren Zeiten auch diese, stolz durch das System der Landeshoheit, andere Grundsätze geltend machen wollten.

§. 19.

Geschichte der Landeshoheit.

Um aber diese Landeshoheitsgrenzen, worauf man sich heute zu Tage, wenn man einen Reichsstand aus seinem älteren Besitze verdrängen will, so sehr berufet, etwas genauer zu umgehen: so muß ich einigermaaßen in die ältere Verfassung zurücke kehren. —

Es war einmal eine Zeit, da Deutschland keine doppelte Verfassung zwischen Kaiser und Reichsstände, als Landesherren, aufzuweisen hatte, sondern überall nur kaiserliche Regierungsrechte galten. Erst nach dieser Zeit haben einzelne Reichsstände, und zwar die ansehnlicheren unter ihnen, lange vor den kleineren, allgemach einzelne Regalien, und endlich unvermerkt die völlige Landeshoheit an sich gebracht. Anfänglich war es vom Kaiser verliehene Nutznießung, dann eigene Bemächtigung der im Namen der Kaiser verwalteten Aemter, endlich Eigenthum. Der westphälische Friede legte erst in spätern Zeiten auf den eigenthümlichen Besitz des, den Reichsständen und auch den kleinen, zu Grafen oder Fürsten gewordenen Herren vom Adel, zustehenden Gebietes das Siegel der Rechtmäßigkeit.

§. 20.

Fortsetzung.

Stufenweise giengen die Fortschritte, sowohl in der Sache selbst, als unter den Reichsständen. Erst fiengen die Großen an, und dann endigten es die Kleineren als Nachahmer der ersten. — Des Kaisers Rechte schrenkten sich nicht nach den Grenzen der heutigen Gebiete, oder Territorien, ein; denn diese hatten dazumal noch nicht ihr Daseyn. — Ansichbringung durch Umgriffe, Tausche, Vergleiche, Verjährungen, Heurathen, Erbschaften, Verbrüderungen rc. machen noch heute zu Tage die Grenzen der Gebiete der einzelnen Reichsstände so unbestimmt, wie ein Ufer, das durch Anschwemmungen heute gewinnt, durch Wegspülungen morgen verliert.

§. 21.

Vorzug der geistlichen Reichsstände.

Die Erzbisthümer hatten in den ältesten Zeiten im deutschen Reiche, wegen der ihnen gemachten königlichen Schenkungen, ganze Bezirke von mehrern Quadratmeilen innen, die anfänglich nur meistens in Waldungen, Haiden, öden Plätzen, einzelnen Höfen mit Gottesleuten besetzet rc. bestanden. Diese Bezirke waren von königlichen Abgaben befreiet, und mit andern Rechten begabet, und machten eine Art von Allodien aus. —

§. 22.

Fortsetzung.

Schon unter den fränkischen Königen fieng ihre weltliche Macht an (10). **Otto** des Großen Freigebigkeit war gegen die Erz und Bischöfe außerordentlich (11); am meisten zeichnete er seinen Sohn **Willhelm** zu **Mainz** und Bruder **Bruno** zu **Köln** aus (12); da er den ersten zum Herzoge in Thü-

(10) **Pfeffinger** ad *Vitr.* L. 1. Tit. 15. §. 5. n. 2. p. 1115 und 1140. erklärt die Sache ganz deutlich, da er sagt: „ Ex his satis patet, jam Francorum aevo, permulta „ praesules saecularia pariter bona & quidem *proprieta-* „ *tis jure* possedisse exemtisque eorum ecclesiis *a qua-* „ *libet judiciaria potestate*, seu *saeculari judicio*, nactos „ esse ordinariam jurisdictionem in subditos, vasallos „ maxime accedentibus pedetentim *regalibus* aliis, veluti „ cudendae monetae, exigendi vectigalia, exstruendi „ castra, exercendae jurisdictionis criminalis in saecu- „ laribus, super servos & Liddones & liberos, Malman „ & Mundman, omnesque reliquos, utriusque sexus „ homines ad ecclesiam pertinentes. „

(11) Eine alte Schrift *de investitura Episcopatuum Regum Teutonicorum* hat folgendes: „ Pene omnibus cathetra- „ libus ecclesiis Otto *1mus* in *Italia, Gallia, Germania,* „ *Burgundia, Lotharingia* constitutis multas civitates, „ castra, oppida, villas & multa alia dominia tempo- „ ralia, jura & jurisdictiones donavit — *Archiepiscopos quoque & Episcopes Ducatibus & Comitatibus & Baroniis communivit, quibus nobiles & potentes Vasallos subjecit.*

(12) Hic etiam *Coloniensem* . . . nec non *Mogontinensem* & *Trevirensem* ac *Leodiensem* venerandas metropoles . . . adinstar *magnorum Principatuum* in bonis temporalibus dilatavit & ditavit. a. a. O.

Thüringen und Hessen, den letzten zum Herzoge in Lothringen machte (13).

§. 23.

Merklicher Unterschied zwischen den geist und weltlichen Gebieten in ältern Zeiten.

Daher kam es, daß schon in den ersten Zeiten der merkliche Unterschied in der Eigenschaft der Gebiete entstand, welche einen Geistlichen oder einen Weltlichen zum Vorgesetzten hatten. — Die Geistlichen waren durch die sogenannten Dotazionen oder Schenkungen zu Eigenthümer der ihrer Kirche gegebenen Güter geworden, welche, wie oben gesaget, eine Art von Allodien ausmachten; da die anderen nur noch bloße königliche Güter, Domainen und Gauen blieben, welchen die königlichen Grafen im Namen der Könige vorstunden. — Schon Otto der Erste begab sich 942 aller Rechte und Verwaltung in den Gebieten des mainzer Erzstiftes. (14)

(13) 954 ist Erzbischof Friedrich zu Mainz verstorben, an dessen Statt hat Kaiser Otto seinen Sohn Willhelm verordnet, und denselben zugleich zum Herzoge zu Thüringen und Hessen eingesetzt rc. Lehemann lib. 4. chron. spir. cap. 3., auch Pfeffinger ad *Vitr.* Tom. 1. tit. 16. p. 216.

(14) In einer Urkunde für den Erzbischof Willegis bei Lünig in spicil. eccl. 115 S. saget er: „jubemus, ut „nullus

§. 24.

Besonders ward Mainz mit königlichen Regalien beschenket.

Die geistlichen Fürsten, welche wegen ihren Wissenschaften und daher begleiteten Aemtern beständig um die Könige, als deren Lieblinge, herum waren, und sie in ihren Regierungsgeschäften unterstützeten, erhielten auch noch mit der Zeit dafür von den Königen aus den noch übrigen Domainen mehrere ansehnliche Geschenke, besonders an königlichen Regalien. —

Von allen aber, zeichneten sich die Erzbischöfe zu **Mainz** durch ihre um die Kaiser und das Reich mit großen Gefahren und Kösten gemachten Verwendungen aus; und die Flüsse und Gebiete mit ihren Gerichtsbarkeiten und Nutzungen, so sie dafür erhielten, waren nicht bloße Gnade, sondern gleich-

---

„ nullus judex publicus, aut quaelibet celsa vel humilis „ persona ejus *sedis mogunt.* loca ingredi - - - audeat „ - - - familiae autem coram nullo placitis vel negotiis „ respondere, cogantur, nisi coram episcopo seu potente „ advocato ejus. „ — In einer andern von Otto dem 2ten von 983. ebend. 16. S. sind die Ausdrücke noch deutlicher - - - *quidquid proprii juris* - - - hucusque continuimus, ad ecclesiam archiepiscopalem - - - *in proprium mancipando donavimus.* —

gleichsam schuldige Vergeltung für treu geleistete Dienste. — (15)

§. 25.

(15) Friedrich der 2te saget ausdrücklich in der dem Erzbischofe Siegfried gegen das Jahr 1232 ertheilten Bestätigungsurkunde: „ qua propter nos multiplicia & „ devota obsequia, qua dilectus amicus noster Sifridus „ Archiepiscopus *Moguntinus* - - - *nobis sub gravi periculo & labore ac immoderatis sumptibus & expensis* impendit, diligentius attendentes. „ Lünig a. a. O. 34 S.

In einer Urkunde Maxens des ersten von 1498, worin dem Kurfürsten Berthold das Vorrecht ertheilt wird, daß er die in seinem Lande frevelnden Uibelthäter in anderer Herren Gebieten holen könne, heißt es: „ In sonderer Betrachtung - - - der mannigfaltigen getreuen und nützlichen Räthen, so „ weiland des genannten Erzbischoffen Berthold Vorfahren, als aus mannigfaltigen glaublichen Urkunden „ und Anzeigungen erfunden wird, unsern Vorfahren „ am Reiche, römischen Kaisern und Königen in Verwaltung und Verwesung ihrer kurfürstlichen Würden „ und Erzkanzleramtes gethan haben, desgleichen derselbe Erzbischoff Berthold in eigener Person etliche „ vergangene Jahr und Zeit in embsiger Regierung und „ Fürsehung unserer königlichen Kanzlei, und anderen „ seinen ohnunterläßigen fleißigen Räthen und Diensten in schweren merklichen Nachreisen und „ Darleien fruchtbarlichen und scheinbarlichen Beweisen, sich auch vor andern „ Kurfürsten und Fürsten gegen den genannten „ unsern lieben Herrn und Vatter uns und dem heiligen Reich getrewlich erzeiget, - - - auch uns und „ dem heiligen Reich an einem Erzbischoffen zu Mainz als Erzkanzlern und

„ Obri-

§. 25.

Die den geistlichen Reichsständen verliehenen Regalien sind alt.

Daß dergleichen einzelne Verleihungen alt und gewiß vor der allgemeinen gesetzlichen Einführung der Landes=

„Obristen Kurfürsten merklich gelegen „ist, billig bewegt worden, ihme, seinen Nachkommen, „Stift, Fürstenthumben, Land und Leut, darinn mit „sonderen Gnaden zu fürsehen --- Lünig a. a. O. 96. S.

Karl der fünfte erkennte mit dankbarlichem Gemüthe die vom Kurfürsten Albrechten, dem Kardinalen, geleisteten Dienste, und giebt ihm dafür 1541 das Recht, von jedem ein und aus oder durchgehenden Fuder Weins einen Goldgulden zu erheben. — Seine Worte in der deßhalb ertheilten Urkunde sind folgende: „Aber „sonderlich aus Erfodern und Billigkeit, unser „kaiserlich Gemüth, begierlicher zu denen geneigt, dero „Vorfahren und sie gegen unsern Vorfahren römischen „Kaisern und Königen, auch uns und dem heiligen Reich „sich mit sondern getreuen Wohlthaten in embsigen „Dienstbarkeiten vor andern erzeigen und beweisen; „auch uns die Bürde des heiligen Reichs „mittragen helfen, dieselben mit Gnaden „und Freiheiten zu begaben. Wann wir nun „glaublich bericht sein, und erfahren haben, welcher Ge= „stalt der hochwürdige in Gott Vatter, Herr Albrecht--- „nit allein durch wiederwärtig unverursacht Zustände--- „besonder auch durch täglichen Unkosten, Nachreise und „hohe Anschläge um Erhaltung des Reichs Wohlfahrt „unträglich erlitten und aufgewendet, in viel Weege „belästiget und beschweret worden sein, deßhalb der „be=

Landeshoheit geschehen sind, beweiset die schon zu Anfange des dreizehnten Jahrhundertes noch vor den weltlichen den geistlichen Fürsten ertheilte allgemeine Bestätigung der schon längst erhaltenen einzelnen Verleihungen der Regalien Kaisers Friedrichs des zweiten. (16)

§. 26.

„ berührt Erzstift in so merklich Abnehmen und Unrath „ gewachsen, also - - - und darneben auch uns erindern „ der sonderlichen dienstbarlichen Wohlthat, - - - der „ wir auch fruchtbar genossen und viel Wege befunden „ haben, so erkennen wir uns schuldig, damit „ wir mit gnädiger Dankbarkeit gespuret werden - - - „ mit milder Wiedervergeltung, sondern Gnaden „ Privilegien, zu Erstattung erlittener Schäden, „ und Ergötzung viel bewiesener Wohlthaten zu erzeigen. - - - - Lünig a. a. O. 104 S.

(16) In der deßhalb ertheilten Urkunde vom J. 1220 heißt es: „ Digna recolentes animadversione, quanta fide dilecti „ nostri Principes ecclesiastici nobis hactenus adstite- „ runt, - - - censuimus eos, per quos promoti sumus, „ semper promovendos - - - igitur, quia inter eorum „ gravamina quaedam abusiones - - - inoleverant in „ novis teloneis, in monetis, quae se invicem ex simi- „ litudinibus imaginum destruere consueverunt, in „ Guerris advocatorum & aliis malis, - - - nova telo- „ nea & novas monetas *in ipsorum territoriis sive juris- „ dictionibus* eis inconsultis seu nolentibus *non statuemus*, „ sed antiqua telonea & jura monetarum eorum eccle- „ siis concessa — tuebimur. „

§. 26.

Und schrenkte sich damals nicht nach den heutigen Grenzen der Gebiete ein.

Was war natürlicher, als daß diese Verleihungen der Regalien, der Flüsse und Wässer samt ihren Zöllen und Geleiten, wie sie damals den Königen und niemanden anders gehöreten, durch die nachher erst abgesönderten Gebiete der Grafen, Herren und Reichsstände, die alle zu der Zeit noch den Königen ganz besonders eigen waren, durchziehen mußten. —

§. 27.

Die Flüsse waren dazumal noch königliche Domainen.

Noch lange nach der Zeit, als schon die Gauen aufgehört hatten, königlich verwaltete Gauen zu seyn, und die kleineren Grafen und Herren sich nach und nach in dieselben getheilt hatten, ertheileten die Könige noch häufige Gnadenbriefe über die in den ältern Zeiten nicht an die größeren Reichsfürsten abgegebenen Flüsse, und fuhren fort, selbige als noch besonders sich vorbehaltene Domainen zu betrachten. — (17)

§. 28.

(17) Was Herr Konsistorialrath Wenk in seiner hessischen Landesgeschichte hierwider einwendet, wird weiter unten näher beleuchtet werden.

§. 28.

Wovon die königlichen Verwalter nichts an sich ziehen konnten.

Wenn es also eine bekannte und längst ausgemachte Sache ist, daß entweder die Könige vorher bei dem Bestande der Gauen die Reichsflüsse an die größeren Reichsstände, §. 18, verliehen, oder sich selbige bei dem allmähelichen Verfalle der Gauen, §. 27, vorbehalten: so konnten die Grafen und Herren in dem ersten Falle, wo keine Erledigung vorhanden war, nichts an sich ziehen; im andern Falle aber mußten sie, um sich vor dem Vorwurfe der Usurpazion zu sichern, eine aus dem langen, ruhigen Besitze hergeleitete Verjährung, oder besondere kaiserliche Belehnungen aufweisen können.

§. 29.

Ausgenommen, Kraft der hernach ihnen zugestandenen Landeshoheit unter gewissen Voraussetzungen.

Die nachher aufgekommene Landeshoheit berechtigte sie zu weiter nichts, als daß sie auf jenem Gebiete, welches sie durch die rechtmäßigen Wege der Verjährung oder Verleihung hergebracht, eben das geworden sind, was der Kaiser darauf vorher gewesen ist (18). Sie konnten daher nicht alles das, was

(18) Ludolph Hugo de statu regionum Germaniae Cap. 3.

was sie wollten, oder von dem sie sich eingebildet haben, es müßte deßwegen dazu gehören, weil es zu einer alten Gaugrafschaft, von der sie mit der Zeit ein Stück an sich gebracht, ehemals gehöret habe, in ihre Landesgrenzen aufnehmen.

§. 30.

Worunter besonders gehöret, daß sie keinem größern Reichsstande etwas von seinen ältern Verleihungen entziehen konnten.

Noch weniger aber konnten sie sich aus dem Grunde ihrer Landeshoheit berechtiget glauben, die Flüsse in Anspruch zu nehmen, worauf schon größere Reichsstände ältere Belehnungen hatten. Denn so sehr es wahr seyn mag, daß die nachher Reichsstände gewordenen Gaugrafen und Dynasten nicht nur auf ihren aus den Gauen an sich gebrachten Ländereien nach und nach einzelne Regalien, sondern mit der Zeit die gesammte landesherrliche Gewalt, als einen Inbegriff aller Regierungsrechte, an sich gebracht haben; folglich daß von selbiger Zeit an alles Recht, was nur irgend eine höchste Gewalt neu erdenken und einführen mochte, auch unter dem Inbegriffe ihrer landesherrlichen Rechte, welche zur Landeshoheit gehöreten, enthalten war: so folgte doch nicht, daß, wenn ein Kurfürst die Obergewalt auf einem Flusse durch königliche Verleihungen der auf selbigem sich ergebenden Regalien und Hoheitsrechte erhalten, ungeachtet

geachtet er an eines Grafens Gebiet vorbeiströmt, dieser Graf vermög seiner nachher erhaltenen Landeshoheit über sein Gebiet, diesen Fluß dem damit belehnten Kurfürsten streitig machen könnte. —

§. 31.

Wer alle Regalien eines Flusses hat, dem steht die Landeshoheit darüber zu.

Wenn die Landeshoheit von den Regalien, nur wie das Ganze von seinen Theilen, unterschieden ist: so hat gewiß ein Reichsstand die Landeshoheit über einen Fluß, dem alle Regalien darauf sind verliehen worden. — (19) Wir wollen nun den Fall annehmen, ein Graf habe mit der Zeit über sein Land die Hoheit hergebracht, vor ihm habe aber ein Kurfürst auf einem durch des Erstern Land hinziehenden Strich ins besondere alle Regalien erhalten: so müssen wir auch annehmen, daß diese besondere ältere Verleihungen der Regalien und folglich der Landeshoheit von der nachher an sich gebrachten allgemeinen

(19) Superioritas territorialis & regalia invicem se habent, ut totum & partes. *Tabor* de Metatis Diss. I. c. 6. „Obwohlen das jus superioritatis etwas mehreres und „größeres ist, als das jus regalium, so ist doch dieses „alles dermassen bei Chur= und Fürsten deutscher Nation, „vermischt, daß gemeiniglich beide für eins gehalten, „auch daß, gemeinem Gebrauche nach, das jus rega- „lium demjenigen, so die Landesobrigkeit hat, beigemessen „wird ꝛc.„ **Klock in seinen rechtlichen Bedenken 9. §. 2.**

Erlangung der Landeshoheit des Grafens eine Ausnahme mache. (20)

§. 32.

Und werden nicht als Gegenstände einer Staatsrechtsdienstbarkeit betrachtet.

Hat nun ein solch besonders belehnter Kurfürst auf dem bei des Grafens Stückchen Land vorbeifließenden Strome die Landeshoheit: so gehöret dieser mit zu seinem Lande; und so wenig man, wenn des Reichsstandes A. Gebiet sich in des Reichsstandes B. seines hinein oder gar nur vorbeizieht, sagen kann, der Reichsstand A. übe eine Staatsrechtsdienstbarkeit in dem Gebiete des Reichsstandes B. aus; eben so wenig kann man, wenn man nicht alle Begriffe verwirren will, die auf dem vorbeiströmenden Flusse einem Kurfürsten zustehende Landeshoheit als eine Staatsrechtsdienstbarkeit ansehen. —

§. 33.

Schlußanmerkung.

Diese bis hieher aufgestellten Sätze sind jedem mit der deutschen Staatsverfassung und deren Geschichte vertrauten Gelehrten so bekannt, und so allgemein

(20) Nach dem Sprüchworte: eine besondere vorhergehende Verleihung schrenket die darauf erfolgte allgemeine Verleihung ein, wie eine Ausnahme die Regel.

gemein angenommen, daß es mir unnöthig scheint, dieselbe mit gelehrten Anziehungen der Schriftsteller zu unterstützen. Denn Uiberführung der Uneingeweihten im deutschen Staatsrechte ist und konnte auch der Zweck meiner Abhandlung nicht seyn. Ich will mich daher zu meinem Hauptgegenstande wenden, als worüber ich mich zur Erreichung meiner Absicht etwas weitläuftiger zu erklären habe.

Dritter Abschnitt.

Von der dem hohen Kurthume Mainz zustehenden Landeshoheit auf dem Mainstrome überhaupt.

§. 34.

Grenzstreitigkeiten müßen aus der alten Geschichte entschieden werden.

Die alten Grenzstreitigkeiten würden sich in ein weit helleres Licht setzen lassen, und manche würden ihrer Entscheidung desto näher kommen, wenn man bei denselben etwas höher, als ein Jahrhundert, in der Geschichte der Besitzungen hinaufstiege. — So dunkel das mittlere Zeitalter an sich selbst zu seyn scheint; so viel Aufklärung kann es über zweifelhafte Fälle verbreiten, wenn man es um Rath fragt. — Aber die meisten Schriftsteller begnügen sich bei ihren Berichtigungen, leider, nur mit dem, was vor ih-

nen liegt, und daher geschieht es nur zu oft, daß man, zum Nachtheile der Länder und Fürstenrechte, lieber den Knoten mit der Axt entzweihauet, als denselben mit etwas mehr Mühe und Gewißheit zu lösen suchet.

§. 35.

Alte Verfassung am Mainstrome.

Aus eben diesem Grunde sollte ich freilich erst meine Leser, ehe ich weiter gieng, etwas näher mit der alten Verfassung an dem Mainstrome bekannter, und daher für das, was ich nachgehends zu sagen habe, empfänglicher machen, wenn ich nicht zu weit ausholen, und die Grenzen meiner kleinen Abhandlung überschreiten müßte. — Ich will mich daher begnügen, nur etwas weniges davon anzumerken. — Vielleicht erhalte ich zu einen andern Zeit schicklichere Gelegenheit, mich ausführlicher darauf einlassen zu können. —

§. 36.

Der Erzbischof zu Mainz war der vorzüglichste am Maine liegende Reichsstand.

Vom Rheine an bis ins Herzogthum Franken war der Erzbischof zu Mainz der mächtigste am Mainstrome. — Er war das hier, was an den andern großen Flüssen Deutschlandes die Herzoge und Fürsten waren. — Die andern Bewohner daran

ran bestanden in lauter kleinen Herren, nämlich den Minzenbergern, Hagenauern, Bickenbachern, Dornbergern, Eppensteinern, Eisenbergern, Falkensteinern rc. und der Reichsstadt Frankfurt. — Die vornehmsten unter ihnen waren die Katzenelnboger, so aber aus dem Verfalle der andern sich erst zu vergrößern und an dem Maine auszubreiten anfiengen. Diese waren wohlbegüterte Vornehme, und wenn es hoch kam, königliche Ministerialen. (21) Die hohen hessischen Häuser, welche nachher dieser Herren ihre Besitzungen in spätern

(21) Reinhard der erste von Hanau, der eine Tochter Ulrichs des ersten von Minzenberg zur Frau hatte, mußte diese durch eine besondere Urkunde Kaisers Rudolphs mit Beistimmung der Kurfürsten von dem Vorwurfe der Ministerialität, der ihr deßwegen gemacht wurde, weil ihr Vater ein Ministerialis gewesen, befreien, und sie gleichsam ebenbürtig erklären lassen. — Cuno von Minzenberg war K. Heinrichs des 4ten *juventutis pedissequus*, wie er von diesem in einer Urkunde genennet wird. Und Herr Konsistorialrath Wenk legt den Münzenbergern zu viel bei, wenn er sie als Reichserbkämmerer angiebt; indem, so lange Münzenberger vorhanden waren; nämlich bis ins dreizehnte Jahrhundert, die königliche Kämmererwürde nicht erblich war. — Pfeffinger in den Anmerk. zum Vitriar 3. B. 11. Tit. 791. und 827 S. hat eine ganze Reihe von Urkunden, worin zwischen anderen abwechselnd nur ein Minzenberger vorkömmt, der aber *Ministerialis noster, & Camerariu* heißt. —

tern Zeiten nach und nach an sich gebracht haben, machten nur von ihrer Größe Gebrauch, ohne zu betrachten, daß sie mehr nicht besitzen konnten, als ihre Vorfahren inne gehabt haben.

§. 37.

Die kleinen Herren gaben sich mit diesem Flusse nicht ab.

Dieser kleinen um den **Main** liegenden Herren Beschäfftigung war dazumal nur, gute Renten aus ihren Allodien oder kleinen königlichen Lehen von einer Curtis, so sie durch ihre Hofdienste erhielten, zu ziehen; sie gaben sich auf ihren Vesten mit Güterkauf, Giltverschreibungen, Erbschaftserwerbungen oder Befehdungen ab. — Hatten keine Zölle, kein Geleit, man müsse denn die Plackereien der Reisenden darzu rechnen, die ihnen aber von Reichswegen oft eingestellt wurden. — Sie wagten es daher nicht, so große Regalien, als jene der Reichsflüsse waren, welche nur den größeren Reichsfürsten zu Theil wurden, an sich zu ziehen, oder nur darauf Miene zu machen. — Das Flußregal war ihnen ein allzu unbekanntes Ding, von dem sie auch keine alte Belehnung oder Bestätigung aufweisen konnten, als daß sie dazumal schon zu dem großen Dinge, das nachher die Landeshoheit und Flußherrschaft abgab, einen Grund zu legen hätten denken sollen. —

§. 38.

Auch nicht die Stadt Frankfurt.

Die Reichsstadt **Frankfurt** war noch in neuern Zeiten, so wie die Reichsstädte überhaupt, dem Kaiser und dessen Vögten oder Schultheisen unterworfen; sie verwaltete die wenigen Rechte, welche ihre Schriftsteller in verschiedenen Formen haarklein hoch anzurühmen wissen, in ihren Mauern oder sehr kleinem Umfange von Lande nur im Namen des Kaisers (22). Sie entrichtete demselben ihre Einkünfte, legte den Eid der Treue ab; die benachbarten Reichsfürsten übten in ihr noch solche Rechte aus, die sich gewiß mit ihrer Landeshoheit nicht vereinbaren lassen, und selbst bei dem westphälischen Frieden, der berühmten Krisis der Landeshoheit, weil sie keine Belehnungen aller solcher hohen Regalien, die die Landeshoheit ausmachen, aufzeigen konnte, wurden ihr, so wie ihren Schwestern ziemliche Schwierigkeiten in Weg geleget. — Wie konnte sie sich nachher Rechte auf dem **Maine** anmassen wollen, die nicht erledi-

(22) Selbst in der Behauptung einiger Rechte, so sie sich zueignen wollte, nennt sie dieselben des Kaisers oder des Reichs Rechte: denn als sie mit Kurmainz in Irrungen gerieth, sagete sie: "Der Main vor Frankfurt sey des Richsstraim. Orths Abhandl. von den frankf. Reichsmessen. 6. Abschn. 145 §. 254 S., wovon noch an seinem Orte mehreres bemerkt werden wird. —

get, sondern von Mainz im Besitze gehalten waren. (23)

§. 39.

Mainz setzte sich frühezeitig in Besitz des Maines.

Die Erzbischöfe zu Mainz hingegen, die in Verbindung der andern mächtigen Fürsten an dem Rheine die Vortheile der Flüsse haben kennen gelernt, sahen nur zu gut ein, daß der Mainstrom für sie, wie der Rhein, verhältnißmäßig einträglich wäre; sie ließen sich daher schon vor undenklichen Jahren von den Kaisern damit belehnen, und brachten darauf ihre Obrigkeit her. — Sie waren schon im längst genossenen ruhigen Besitze, als **Karl** der vierte ihnen denselben 1356 bestätigte. — Auch hörte man wirklich vor dem sechszehnten Jahrhunderte von einer denselben deßhalb gemachten Einwendung nicht das mindeste. — In den neuern Zeiten wurde dieser ruhige Besitz von verschiedenen Angreifern einigermaßen gestört; aber eben diese unrechtliche Angriffe, und was damit verbunden war, zeugten von dem rechtmäßigen

gen

(23) Die heftigen Widersprüche von Mainz, die Berufung auf seine alte Obrigkeit, wovon an gehöriger Stelle mehreres folgen wird, legen darzu den überführendesten Beweis ab. — Kurtrier legte gegen die Anlegung der Neuwieder fliegenden Rheinbrücke auf der Andernacher Seite einen Widerspruch, weil Andernach als eine ehemalige Reichsstadt keine Landeshoheit hatte, gegen Kurköln ein, und drang durch. —

gen Besitzstande. Das ganze Betragen der Kurfürsten von Mainz in den neuern Zeiten, die von denselben zur Aufrechthaltung ihrer Regalien wider die Eingriffe öffentlich gethanenen Schritte, die sie nicht hätten wagen dürfen, wenn ihre Obrigkeit nicht öffentlich bekannt und anerkannt gewesen wäre, wie ich es noch in der Folge zeigen werde; das ruhige Stillsitzen darbei der nur im Dunkeln durch Umgriffe sich heimlich in den Besitz schleichen wollender Nebenläger, um aus demselben sich ein Recht und Titel erzwingen zu können; die Bethädigungsschreiben der Kurfürsten, die Verwahrung und Einsprüche, wo auch nur bei weitem etwas Nachtheiliges zu besorgen war, bekräftigen ihr Recht. — Diese Kurfürsten waren so eifersüchtig auf ihre Mainsherrschaft, daß sie gegen das End des fünfzehnten Jahrhundertes nicht einmal den rüsselsheimer Burgbau, der doch ziemlich vom Maine wegliegt, leiden wollten, sondern ihn als einen Gegenstand betrachteten, der ihnen vielleicht mit der Zeit schädlich werden könnte. — Aller Mühe ungeachtet, konnten ihn die Grafen zu Katzenelnbogen wegen der gerechten und gegründeten Einsprüche der Kurfürsten nicht zu Stande bringen, sondern mußten ihn unvollführet liegen lassen. — Erst dem Hause Hessen gelang es nachher, wie ich unten zu erzählen Gelegenheit haben werde, diesen Bau auszuführen.

§. 4.

Dazu trug dessen Geleitsrecht das meiste bei.

Zu dieser Oberherrschaft der Kurfürsten zu Mainz auf dem Maine trug das Geleitsrecht sehr vieles bei. — Wem bekannt ist, wie in den fehdenreichen Zeiten an den Flüssen alles so unsicher war, und man daher das von mächtigern Fürsten erbetene und erhaltene Geleit als eine Wohlthat für die Reisenden ansah (24), wird sich leicht die stufenweise Fortschreitung aus diesem Rechte auf mehrere denken können. — Das Geleit zu Wasser war dazumal, wo noch kein allgemeiner Landfriede war, das allervorzüglichste Regal, dessen das Wasser fähig war. — Wer vergleitete, dem mußten die Mittel zustehen, die Verbrecher dargegen zu strafen, die Aufsicht auf die Schiffe haben, die Ufer sauber halten, sich derselben zur Vergleitung bedienen; — und da man diese Mühe, die Kosten zur Unterhaltung der nöthigen Personen nicht umsonst verlangen konnte: so entstanden Abgaben, Zölle ꝛc. Kurz — er hatte die Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit, so weit sein Geleit gieng. — Und da die Kaiser den Main dazumal noch als den ihrigen betrachteten, nachher Kurmainz mit dem

(24) Der berühmte mainzische Rechtsgelehrte, Herr geheimer Rath Horix zeiget dieß in seiner bekannten Abhandlung über die Freiheit der Schiffahrt im deutschen Reiche sehr schön.

dem Geleite und den andern Regalien belehnten; so belehenten sie ihn nicht auf einem fremden Gebiete, weil die Anstößer zu selbiger Zeit keine Herrschaft oder Recht über den Main hatten, sondern es war kaiserliches Eigenthum; folglich keine Art einer Staatsrechsdienstbarkeit, lediglich ein Regal auf dem Eigenthume der verleihenden Kaiser. (25)

§. 41.

Der Hauptgrund aber liegt in den nachher erfolgten kaiserlichen Belehnungen.

In diesen und andern Umständen, in welche ich weiter hineinzugehen nicht Muse genug habe, lag der fruchtbare, bisher verkennte, Grund der mainzischen Oberherrschaft auf dem Mainstrome. — Deutlich sind noch überdieß die häufigen und alten Bestätigungsurkunden, welche das Erzstift Mainz hierüber aufzuweisen hat; — und da sie zu weitläuftig,

(25) Die kurtrierische Deduktion führte die nämlichen Grundsätze wegen der errichtet werden sollenden fliegenden Rheinbrücke bei Neuwied und setzte wider Kurkölln und Grafen zu Neuwied bei dem Reichsgerichte durch. König select. jur. publ. noviss. 9 Thl. 14 Kap. Jene seichte Gründe, welche ebend. 10 Thl. 1. Kap. wider die mainzische Oberherrschaft auf dem Maine bei dieser Gelegenheit aufgestellt worden, sollen unten geprüfet werden. —

tig, auch meistentheils schon gedruckt sind (26): so will ich mich blos mit dem kurzen Auszuge der hierher gehörigen Stellen begnügen.

§. 42.

Diese werden besonders angeführet.

a) Bestätigte schon 1356 **Karl** der vierte dem Erzbischofe **Gerlach** alle jene Privilegien, Freiheiten und Regalien, welche das Erzstift auf dem **Maine** hatte, in den Worten: "super *aquis*, *aquarum decursibus*, - - - Moeni, *ripis* & „ *fluminibus*, in iisdem *navigandi*, transpor„ tandique *juribus* & *jurisdictionibus* „ *omnimodis*, piscaturis, piscationibus, telo„ niis, vectigalibus, conductibus - - - - ac aliis „ quibuscunque rebus, utilitatibus & emolu„ mentis, quibuscunque etiam designentur vo„ cabulis, - - - *etiamsi de iis jure & consuetudine* „ *deberet fieri mentio specialis.*

b) Bestätigte Kaiser **Ruprecht** 1400 in den nämlichen Ausdrücken, wie **Karl** der vierte diesen Besitz des Mainstromes dem Kurfürsten **Johann**

c) fügte **Siegmund** in einer deutschen Urkunde von 1434 für Kurfürsten **Dietherich** noch zu den Worten: „ Gericht, Zoll, Glaidt, Obrigkeit, „ Angriff, Jurisdiction zu Wasser und Lande - - -

„ des

---

(26) In Lünigs specileg. eccles. unter Mainz.

„ des Mains - - - Wasser, Fahre, Fischerei,
„ Herrlichkeit - - - mit allen und jeglichen ihren
„ Zugehörungen „ — den wichtigen Zusatz hinzu:
„ und wäre es Sach, daß wir als ein rö=
„ mischer Kaiser, unser Vorfahren römi=
„ sche Kaiser oder König Personen oder
„ Städten, wer die wären, Briefe oder
„ Handvesten gegeben hätten oder geben,
„ die wider solch Handvesten, Brief,
„ Gnad, Freiheit - - - als sie die herbracht
„ haben, des obgenannten Dietrichs
„ Erzbischoffs und des Erzstifts zu Mainz
„ weren oder gesein möchten, das ist un=
„ ser Meinung nicht, daß damit ihme
„ oder seinem Stifft ihre Rechte, Privi-
„ legia oder Herkommen nicht geschwecht
„ sollen sein oder zu Schaden kommen. „

b) bestätigete **Max** 1486 dem Kurfürsten **Berthold**en seine Regalien und Oberherrschaft auf dem **Maine** mit den nämlichen Worten, wie Kaiser **Siegmund**; — Erkläret aber die Aufhebung aller dargegen ertheilten Verleihungen noch ausdrücklicher durch die Worte: „ und wäre es, daß wir als
„ römischer König oder unser Vorfahren am Reiche
„ römisch Kaiser oder König einigen Fürsten,
„ Graffen, Herrn, Stätten, oder andern,
„ wer die waren, einige Privilegia, Be=

„ gna=

„ gnadung, Freiheitbriefe oder Hand-
„ vesten gegeben hätten, oder künftiglich
„ geben würden, die wider solch des Erz-
„ stiffts Mainz Gerechtigkejt, Privile-
„ gia, --- Herkommen und gut Gewohn-
„ heit wären, --- so ist unser Meynung
„ --- daß sie dem ehegenannten unserm
„ Neven und Kurfürsten, seinen Nach-
„ kommen --- an ihren Begnadungen,
„ Freiheiten, Privilegia, Rechten ---
„ keinen Abbruch --- thun --- und dar-
„ wieder zu gebrauchen kein Macht noch
„ Kraft haben sollen, ---
„ wann wir auch von dem offtgemeldten unsern lie-
„ ben Neven und Kurfürsten --- insonderheit be-
„ richt seyn, wie etlich seines Stiffts
„ Anstößer sich berühmen, unser Vor-
„ fahrer am Reich römischer Kaiser und König
„ Regalia, Begnadung und Freiheit auf
„ ihr Angeben in Craysen durch sie be-
„ stimmt in --- Zöllen, Gelaithen mit
„ gemeinen Worten gegeben, darauf der-
„ selbe seiner Lieb, Andacht --- an et-
„ lichen Orten --- Eingriff, Abbruch und
„ Verhinderung zu thun, und an densel-
„ ben Enden Zoll und Gelaith einzuzie-
„ hen unterstehen, --- wollen wir daß
„ solch gemeine Worte sich nit erstrecken

„ sollen

„ --- sollen an die Oerther --- und Gebiethe dem Erzstifft Mainz aus Aigenschaft und Obrigkeit zugehörig, und ob jemand an denselben Oertern --- Zoll oder Gelaith gebraucht --- hätte --- das widerrufen und vernichten wir --- und als in verschienen Jahren mancherhand Krieg und Uffruhr sich begeben haben, --- auch dem Stifft in seinen Gerechtigkeiten Abbruch und Eintrag fürgenommen, und also dem Stifft Forderung erwachsen seyn, die doch nach Gestalt dieser Zeit und Handel dem Stifft nicht vermöglich wären zu vollnführen, oder füglich gegen ihren Widertheilen anzuregen, --- wollen wir aus römischer königlicher Macht Vollkommenheit, daß solch Forderung dem genannten unserm Neven --- seinen Nachkommen und Stifft --- hinfür kräftig bleiben und durch Lauf einiger Zeit nit verschienen oder praescribirt werden sollen, in keinen Weg, die hernach gegen denjenen, die das zu Zeiten berühret, mit Recht mögen berühren --- aller Praescription ungehindert. „ --- (26)

e)

(26) Auf diese Urkunde muß ich meine Leser besonders aufmerksam machen. — Sie enthält die fruchtbare Entscheidung

e) Verlieh Max 1507 noch vollständiger dem Kurfürsten Jakob die Regalien auf dem Maine folgender Maßen: „ --- alle und jegliche sein und „ seines Stiffts Regalia, --- Obrigkeit, An= „ griff und Jurisdiction Uff Wasser und „ Land, auch Wasserflüsse, Leynpfäden, „ --- am Main, Insuln und neuen „ Werden oder Sänden mit allen Rega= „ lien, Rechten, wie die seyn oder seyn „ mögen, so weit seines Stiffts Güter „ oder fürstlich Recht und Obrigkeit „ begriffen, --- nichts ausgenommen „ in aller Maaßen und Rechten, die sein „ Vorfahren Erzbischöffe zu Mainz bis „ auf ihn, und er bisher ingehabt.„ (27)

f)

scheidung aller Grenzstreitigkeiten: denn 1) werden aller Anstößer Eingriffe auf das mainzer Gebiet mit ihren Territorienrechten abgewiesen, und 2) wird hierauf die Erhaltung der in der traurigen zwiespaltigen Wahl zwischen Kurfürst Adolph u. Diether schwankenden Rechte bezielet, und auf die mainzer Protestazion wegen des rüsselsheimer Burgbaues hingewiesen, wenn man diese Protestazion weiter unten §. 50. in der Note 32. angeführt liest: so wird man finden, daß sie schier die nämlichen Ausdrücke, wie diese Urkunde, enthält: folglich eben diesen oben angeführten Zusatz in der Urkunde gewirket habe.—

(27) Wenn man die vorhergehende Urkunde mit dieser vergleicht: so wird man die Ursache leicht finden, warum

sich

f) Besteht Karls des 5ten Lehenbrief für Kurfürsten Sebastian 1546 in den nämlichen Ausdrücken, wie der vorige; hingegen ist

g) Ferdinands des ersten Bestätigungsbrief für Kurfürsten Daniel 1558 aus jenen Urkunden Siegmunds von 1434. und Maxens von 1486. zusammengesetzt; nur daß es nicht wie bei Maxen am Maine, sondern wieder des Mains heißt; (28) und also lauten auch die darauf folgenden.

§. 43.

sich die Kaiser allerhand Zusätze und Veränderungen der Wörter bedieneten. Es geschah dieß bloß, um allen Wortverdrehungen und schiefen Auslegungen vorzubeugen, welche sich zu selbigen Zeiten diejenigen erlaubten, welche die statlichen Gerechtsame der Kur Mainz mit neidischen Augen ansahen, oder sie schon zu verschlingen droheten. — Dann um diese Zeit fieng man bereits an, derselben verschiedene ihrer wohlhergebrachten Rechte streitig zu machen. —

(28) Die Kaiser fanden, daß man aus den Worten am Maine eine üble Auslegung wider die mainzischen Maingerechtsame machen wollte, und deßwegen bedieneten sie sich wieder des Ausdruckes des Maines, nachdem sie in den andern Urkunden ihre Willensmeinung, daß Mainz auch die Regalien am Maine haben solle, hinlänglich erkläret hatten.

§. 43.

Folgerungen aus diesen angeführten Urkunden.

Hieraus fließen folgende ausgemachte Sätze ganz überzeugend:

1) hat **Mainz** nach der Urkunde **Karls** des 4ten und **Ruprechts**, oben §. 42. unter a. und b. über das Wasser des **Mains**, Moeni, und dessen Lauf, über dessen Ufer, und die andern kleinen Flüsse, da sie sich dem Mainufer nähern, alle Rechte und Gerichtbarkeit, alle Schiffahrt, alles Fahr und Floßrecht, die Fischweiden und Fischereien, die Zölle und das Geleit. **Uiberhaupt alle Nutzbarkeiten.**

2) Hat es nach den Worten der Urkunde Siegmunds §. 42. unter c. die bürgerliche und peinliche, das ist, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, und die Regalien zu Wasser und Land des **Mains** mit allen und jeglichen Zugehörungen. — Denn was sagen die Worte: Obrigkeit, Angriff, Malefiz, Jurisdiktion, Herrlichkeit anders als dieses, (29) und zwar

3)

(29) Pfeffinger, der in seinen Anmerkungen zum Vitriar 3. B. 15. Tit. S. 1091. alle die alten, urkundenmäßigen Ausdrücke bis auf 1628, welche die Landeshoheit bedeuten, oder das, was mit der Zeit unter dem spezifiken Namen der Landeshoheit vorkömmt, gesammelt, hat bei weitem die Ausdrücke nicht so stark, als sie hier beisammen stehen. —

3) nicht nur auf dem **Maine** selbst, sondern auch an demselben, vermöge der Bestätigungsurkunde, oben §. 42. unter d. und der Belehnung unter e. in deren ersten, des **Mains**, in der andern am **Maine** steht. Dieß ergiebt sich auch ganz klar daraus, daß nach den Worten Uff Wasser und Land hinzugesetzet ist, auch Wasserflüssen Laynpfäde am **Maine**.

4) Gehören nach eben dieser Urkunde von **Maxen** dem Kurfürsten zu **Mainz** noch ferner alle Inseln, neue Wörthe und Sände mit allen Regalien und Rechten, wie sie seyn oder seyn mögen, soweit seines Stifts Güter, — oder **Fürstlich Recht und Obrigkeit begriffen**, — nichts ausgenommen. Folglich machet

5) der **Mainstrom** mit seinen Zugehörungen vom Rheine an bis ins Amt Lohr, so weit des Erzstiftes Güter reichen, oder dessen fürstlich Recht und Obrigkeit begriffen, einen Theil des mainzischen Gebietes aus, das in diesen Grenzen unter der völligen Landeshoheit von Kurmainz steht. Daher dann

6) alle daran stoßende Grafen, so sich durch Verträge darauf einiges Recht hergebracht haben, dieses nicht anders als in einem fremden Gebiete, als eine Staatsrechtsdienstbarkeit,

in der eingeschränktesten Auslegung ausüben. —

7) Kann wider diese mainzischen Rechte, Bestätigungen, Gewohnheiten und Herkommen auf dem Maine von niemand eine eingreifende Verleihung angezogen werden, weil sie die Kaiser von Siegmund an alle aufgehoben und zernichtet haben, sie mögen vorher bestanden oder erst nachher gegeben worden seyn. — Besonders aber werden

8) ausdrücklich der anstoßenden Grafen ihre erhaltene, dem Erzstifte Mainz aber nachtheilige Rechte, die von denselben gewagten Eingriffe, gänzlich von Maxen zernichtet; und solle jemand

9) wider die Kur Mainz hie und da ein Recht oder Verjährung an sich gebracht haben: so ist vermöge eben dieses Kaisers Bestätigungsurkunde alle Verjährung aufgehoben. — Aus allem dem ergiebt sich

10) der gänzliche Schluß, daß die Kur Mainz, da sie alle Theile der Landeshoheit auf dem Maine, vermöge dieser aus den angeführten Urkunden abgezogenen Folgerungen, erhalten, ihr die völlige Landeshoheit auf dem Maine zustehen müsse, so wie dieselbe

11) dem Erzstifte Mainz bereits lange vor dem dreizehnten Jahrhunderte zugestanden hat, da sie ihm schon im Jahre 1356 bestätiget worden, und eine Bestätigung den vorhergehenden Besitz immer zum voraus setzen muß. —

§. 44.

Prüfung der Einwendungen — Erste Einwendung.

So deutlich nun diese Ausdrücke der kaiserlichen Bestätigungsurkunden, und so überzeugend die daraus gefolgerten Schlüsse sind, welche der hohen Kur Mainz die Landeshoheit auf dem Maine zusprechen: so fehlet es dennoch an Widersagern nicht, die dargegen Einwendungen zu machen wissen. —

1) Sagen sie: berühre der Main der gegenüber anstoßenden Reichsstände ihre Gebiete eben so wohl, als das mainzische; folglich müsse den Anstößern die Gerichtbarkeit und Herrlichkeiten auf der Hälfte, wo der Fluß ihre Gebiete berühre, um so mehr zustehen, als das Naturrecht die Flüsse zur Hälfte zwischen zwoen benachtbarten Völkerschaften theile. —

Es ist aber nur zu bekannt, daß dieser Grundsatz, so wie noch mehrere dergleichen, z. B. über die Gemeinschaft der Sachen, des Meeres, der natürlichen Gleichheit unter den Menschen ꝛc. in den Staatsverfassungen der Völkerschaften einen erstaun-

lichen Abfall gelitten. Dieser Satz ist nicht einmal, wie ich im ersten Abschnitte 2 und 3. §. gezeiget, so unbestimmt wie er ist, hinreichend, die zweifelhaften Eigenthume der Flüsse im bloßen Naturstande und zwischen Völkern, die mit einander in gar keiner Verbindung stehen, zu bestimmen; noch weniger aber in einer Reichsverfassung, wo die Flüsse dem Könige gehöreten, und dieser damit, als seinem Eigenthume, zu Günsten der höheren Reichsfürsten schalten konnte, und damit zu schalten gewohnt war. — Er schmecket zu sehr nach den römischen, längst aus dem Staatsrechte verbannten Gesetzen, und galt, leider, nur in den dunkeln Zeiten des deutschen Staatsrechtes, wo man noch keine andere Entscheidung in zweifelhaften Fällen kennte, als das römische Recht. —

§. 45.

Zweite Einwendung.

2) Trügen die an dem Maine angrenzenden Reichsstände ihre Graf und Herrschaften mit allen Herrlichkeiten ebenfalls von den Kaisern zu Lehen, worunter auch die Flüsse gerechnet würden. —

Um den Ungrund dieses scheinbar gegründeten Einwurfes in seiner ganzen Blöße zu zeigen, darf ich nur die Frage aufwerfen: Hat der Kaiser in seinen, den an den Main grenzenden Herren, ertheilten Lehnbriefen denselben die Mitherrschaft auf

dem

dem **Maine** mit ausdrücklichen Worten ertheilet, oder nicht? — Im letzten Falle sehe ich nicht ab, wie von gedachten Herren ein Anspruch auf die Mitherrschaft des **Maines** gegen die ältern Urkunden der Alleinherrschaft der hohen Kur **Mainz** mit Bestand könnte gemacht werden; — im ersten Falle aber muß ich die Urheber dieses Einwurfes auf jene vom **K. Siegmund** und **Maxen** angeführten Urkunden (30) hinweisen, worin alle gegebene oder noch zu gebende, den mainzischen Rechten auf dem **Mainstrome** widrige, kaiserliche Verleihungen gänzlich aufgehoben und für nicht giltig erklärt worden, und denselben zu bedenken überlassen, daß niemanden ein vorhin wohl erworbenes Recht durch eine spätere, einem andern ertheilte Verleihungsurkunde entzogen werden könne, vielmehr das Recht eines Dritten immer ungekränkt bleiben müße; ohne noch weiter nöthig zu haben, mich auf den 13ten Titel der **goldenen Bulle** zu berufen, worin mit angehängter Zernichtigungsklausel verordnet wird: „anderen Personen, was Wesen und „Würdigkeit die auch seyn, Recht, Gnad „und Freyheiten rc. den Freiheiten, Recht, „Ehr oder Herrschaften der Kurfürsten „des heiliges Reiches in keinerlei Weise „Schaden thun sollen;„ — noch auf den

(30) Oben 42. §. c. d.

vom Kaiser Maxen dem Erzstifte Mainz 1495 ertheilten Brief, worin er erkläret, „ daß alle „ Begnädigung, Leuterung, Beståttung, „ Freyhung oder Brieff, wie die nach „ ihrem Inhalt mögten Namen haben, „ --- zu Abbruch, Minderung oder Ver„ letzung des Erzstifts Mainz Gerechtig„ keit, Oberkeit, Herrlichkeit, Uibung „ oder Brauch nit ausgeleget, gezogen „ oder gebraucht werden sollen. „ —

§. 46.

Dritte Einwendung.

3) Sey in allen kaiserlichen Bestätigungsurkunden kein Eigenthum des Maines zu finden. —

Es ist wahr, wenn man die Urkunden durchgeht, findt man den eigentlichen Ausdruck dominium Moeni nicht darin. — Allein, wenn man die Benennungen aller einzelnen, das ganze Eigenthumsrecht ausmachenden Stücke in Karls des 4ten und der folgenden Kaiser Bestätigungsbriefen liest, und doch die ganze Sache eines Eigenthumes nicht sehen will: so muß man den offenbaren Vorsatz haben, die Welt zu bereden, man sey mit gesunden, offenen Augen blind. — Ich wenigstens kann nebst dem Wasser des Maines, den Ufern,

Lein=

Leinpfäden, der Schiffahrt, Fischerei, hohen und niedern Gerichtbarkeit, den Zöllen, dem Geleite und allen Herrlichkeiten, mit welchen allen Mainz ausdrücklich belehnet ist, nichts mehr finden, was noch einem völligen Eigenthume abgehe: denn wem die einzelnen Theile eines Ganzen als Eigenthum verliehen sind, dem ist auch das Ganze als Eigenthum zugedacht, indem der allgemeine Name des Ganzen oder dessen genau aufgezählte Theile Ausdrücke sind, die für einander ohne Beeinträchtigung können gesetzt werden. — Im Gegentheile finde ich diesen Umstand in Urkunden sehr wichtig und bestimmend: denn besondere Aufzählung des Einzelnen im Eigenthumsrechte ist keiner, allgemeine Benennung desselben aber, verschiedener Deutung unterworfen. —

§. 47.

Vierte Einwendung.

4) Heiße es nur in den Belehuungsurkunden: Wasserflossen, Leinpfäden, am Maine; woraus mehr nicht zu ersehen, als daß Mainz nur einige Ober oder sonderbare Gerechtigkeiten, besonders den Leinpfad, für seine Marktschiffe habe, (31) welches aus dem Worte am deutlich erhelle; das-

(31) Daß dieser Einwand, welchen König in select. jur. publ. noviss. 10 Thl. 1 Kap. 14 Seite machet, sehr seicht sey, wird jedermann aus der Vergleichung der Urkunden selbst

dasjenige aber, so an einem Dinge gelegen, könne nicht für das, woran es gelegen, genommen werden. —

Hier muß ich zum voraus bemerken, daß Kurmainz zweierlei Arten von Urkunden über seine Gerechtsame aufzuweisen habe; Bestätigungs und Belehnungsurkunden. (32) Alle Bestätigungsurkun-

selbst einsehen. — Der gute Mann, wenn er dafür bezahlet gewesen, und ihn der Buchdrucker auf Manuskript gepresset, oder seinem Werke an Stoff gefehlet hätte, würde nicht unbedeutender haben schreiben können. — Man lese nur seine ganze Abhandlung *de dominio Rheni*, wobei er des Mains zugleich Erwähnung that, um sich davon zu überzeugen.

(32) Siegmund gab im Jahre 1434 dem Kurfürsten Diether einen Bestätigungs und auch einen Lehenbrief. Max der erste gab 1486 dem Kurfürsten Berthold einen Bestätigungsbrief, worin die Worte des Mains enthalten sind, und 1495 den Belehnungsbrief, der den Ausdruck am Maine hat. Warum gaben denn die Kaiser den mainzischen Erzbischöfen noch nebst der Belehnung auch Bestätigungen? Wäre denn eine erneuerte Belehnung der Gerechtsamen nicht das Nämliche gewesen, wie eine Bestätigung? Sie wollten doch nicht die nämliche Sache zweimal thun? Was wollten sie denn dabei mit den Ausdrücken: aigen Lehen oder Pfandschaft, Regalien, Lehen, sagen? Sollte die Bestätigung nicht das Eigenthum der Rechte und Herrlichkeiten, so dem Erzstifte von den Kaisern geschenkt worden, zum Gegenstande haben? und die Lehenbriefe eine bloße Nachahmung der bei den weltlichen Herzogthümern üblichen Lehnschaft seyn? — Ich halte dafür, daß es mehr auf die

urkunden enthalten den Ausdruck des Mains, und auch alle Lehenbriefe bis auf jene Maxens des 1ten von 1495 und Karls des 5ten, in welchen zu erst der Ausdrucke am Maine vorkömmt. — Ferdinands des ersten Bestätigung von 1558 saget des Mains; der Lehenbrief hingegen vom nämlichen Jahre hat am Maine. Was mag die Ursache dieser zweier verschiedener Ausdrücke zwoer bisweilen im nämlichen Jahre von dem nämlichen Kaiser ausgestellten Urkunden gewesen seyn? — Gewiß keinen Widerspruch zu erzeugen, — wohl aber durch beide verbindungsweise anzudeuten, daß Mainz nicht allein auf dem Maine, Moeni, die Schiffart, Fischerei, Angriff, Jurisdikzion, wo diese sich eigentlich ergebe, sondern auch an dem Maine, die Ufer, Nebenflüsse, Leinpfäde, das Geleit ꝛc. haben sollte. — Die Sache wird mir dadurch noch klärer, wenn ich bedenke, daß nach den Jahren 1486 der rüsselsheimer Bestungsbau den Kurfürsten zu Mainz, der wegen allerhand schlimmen Umständen, wovon weiter unten, sein Recht allerdings

die Bestätigung, als Belehnungsurkunden ankomme, weil jene häufiger und bestimmter sind, und schon in den ältesten Zeiten von den Ottonen gegeben worden, wo man noch an keine Lehnbriefe dachte; die Lehenbriefe auch anfänglich nur in allgemeinen Worten bestanden, vielleicht weil sie eine beziehende Urkunde auf die näher bestimmenden Bestätigungsurkunden haben seyn sollen. —

dings nicht durchsetzen konnte, bewogen habe, von dem Kaiser **Max** und seinen Nachfolgern zu verlangen, daß, weil die mainzischen Gerechtsame auf dem **Maine** außer allem Widerspruche gesetzt waren, aber allenfalls neue Widersprüche von Seiten **Katzenelnbogen** und nachher **Hessen** an des **Mains** Ufer entstehen möchten, der erklärende Ausdruck am **Maine** in den Belehnungen beigesetzt würde. — Wirklich bekräftiget diese meine Erklärung der Zusammenhang der Worte, da nach den Leinpfäden und andern in den **Main** fallenden Wasserflüssen gleich hinzu gesetzet wird, am **Maine**. — Um nun auf den Einwand selbst zu kommen: so ist schon oben aus den im 42 §. angeführten Urkunden, und aus den davon im 43 §. abgezogenen Folgerungen klar, auch habe ich es bei der vorhergehenden Einwendung gezeiget, daß in den Urkunden nicht von einizgen, sondern von allen Gerechtigkeiten an und auf dem **Maine**, oder, kurz, des **Maines** die Rede sey. Ich will nicht sagen, der Ausdruck des **Maines**, Moeni, stehe in allen Urkunden; wenn er nur in einer einzigen steht: so muß diese schon den hinlänglichen Beweis dazu machen, daß nicht allein von den Leinpfäden am **Maine**, sondern auch von dem Flusse des **Mains** selbst die Rede sey. — Diejenigen Schriftsteller, welche auf die Gerechtsame von **Mainz** eifersüchtig sind, erhascheten mit Schadenfreude den Ausdruck am

Maine

Maine, da er doch wegen den Leinpfäden, Ufern, und andern Wasserflüssen, die ohnehin nach den größern Flüssen sich hin ergießen, so und nicht anders, der Natur nach, lauten konnte, indem diese nicht auf, sondern an dem Maine liegen. — Dieser Ausdruck, den die gegentheiligen Schriftsteller wider die hohe Kur Mainz wollten geltend machen, ist also vielmehr statt einer einschränkenden, eine ausdehnende Erklärung für Mainz.

§. 48.

Fünfte Einwendung.

5) Gäben die Worte in den Urkunden " so weit seines Stiftes Güter reichen„ einen klaren Verstand ab, daß oben gedachte Wasserflüsse und Leinpfäde dem Erzstifte Mainz nicht auf beiden Seiten, und durchaus, sondern nur an den Orten, wo dasselbe seine Güter hat, geliehen sind. — Und wo es auf beiden Seiten begütert wäre, stünde ihm erst, aber doch nur, so weit dessen Gebiet an diesem Fluße sich erstrecket, die allen Ständen gemeiniglich, vermöge der Landeshoheit, zukommende Gerichtsbarkeit zu Wasser und Lande zu; es könnte sich folglich dießfalls vor andern Ständen nichts zum voraus anmaßen. —

Die Kaiser, als sie dem Erzstifte Mainz seine Gerechtsame auf dem Maine bestätigten, nennten dabei alle dazumal vorhandene und mögliche, ohne

Aus=

Ausnahme; die Kaiser waren, als sie dieß thaten, noch Herren der Flüsse, wenigstens gewiß des Maines, sonst hätten sie keine Bestätigungen oder Verleihungen über denselben ertheilen, und so ertheilen können, daß sie dabei alle den andern ertheilte oder zu ertheilende Rechte darauf als nichtig erklären oder aufheben konnten. (33) Da ich mir nun eine menschliche Hand-

(33) So vortheilhaft als der Satz des Herrn Konsistorialrathes Wenks in seiner hessischen Landesgeschichte 40 u. 41 S. für die Erwerbung überhaupt lautet, "Daß der alte „ hohe Adel, so wie er die kaiserlichen Besitzungen in den „ Gauen an sich brachte, auch die Grenzen seiner Güter „ in eben dem Sinne nahm, den sie vorher als königli- „ ches Eigenthum und Gerichtsbezirk hatten," so unstimmt ist er, wenn daraus auf besondere Reichslandesstücke ein Anspruch gemacht werden will; besonders aber, wenn Herr Wenk daraus einen Grund auf ein katzenelenbogisches Maineigenthum ziehen will. Denn 1) ist nicht erwiesen a) die Zeit, wann eigentlich die Gaugrafen die ihnen anvertrauten Bezierke an sich zu reißen angefangen, noch b) die Art, wie sie es thaten, nämlich ob sie selbige ganz genau nach den Grenzen, wie sie selbige verwaltet haben; und, da es nicht auf einmal, sondern nach und nach geschah, wann sie dieses oder jenes Stück ins besondere als ihr Eigenthum zu betrachten anfiengen; c) ob die dazumal schon sehr mächtigen Kurfürsten dazu still gesessen; ob die Grafen gegen dieser ihre Grenzen sich auszudehnen unterstanden; wobei dieß gewiß das unwahrscheinlichste ist, daß die großen alten Reichsstände sich an den Flüssen, als worauf sie so schöne Belehnungen, so viele Zölle, Geleite nnd dergleichen hatten, an denen ihnen so viel gelegen war, von Grafen, die

Handlung nicht anders denken kann, als daß sie in der Absicht vorgenommen worden sey, um eine besondere Wirkung hervorzubringen, und da die Kaiser nur die **Kurmainz**, nicht aber die gegenseitigen Nachbarn mit den Herrlichkeiten auf dem **Maine** belehnet haben: so frage ich jeden richtig denkenden, was denn die Kaiser mit ihrer besondern Belehnung des **Maines** eigentlich haben sagen wollen? — Entweder haben sie **Mainz** mit der ganzen Flußbreite durchaus belehnet, oder nur zur Hälfte, so weit des Erzstiftes Güter

---

die sich in selbigem Zeitpunkte noch dazu in einer Art von Unrechtmäßigkeit befanden, sollten haben eingreifen lassen. 2.) konnten diese Gaugrafen jenes nicht an sich reißen, das die Kaiser an die Kurfürsten abgegeben, und folglich die Grafen nicht besessen. Erwiesen ist es aber, daß schon lange vor Karln dem 4ten das Mainseigenthum dem Erzstifte Mainz gehörete, weil Karl der 4te schon 1356 dessen Besitz der Kur Mainz bestätiget hat. Wie konnten also diese Grafen Stücke von dem Maine, der in dem kaiserlichen, von ihnen bloß verwalteten, Eigenthume, nicht mehr begriffen war, mit den kaiserlichen Gauen an sich reißen? — Herr Wenk, der um und vor diesen Zeiten alle, auch die unbeträchtlichsten, Erwerbungen der Grafen von Katzenelnbogen, sogar, wie Guido der Generalprior des Augustinereremitenordens Grafen Eberharden von Katzenelnbogen aller guten Werke seines Ordens durch eine Urkunde 1373 theilhaftig macht, anführet, hat nicht das mindeste unter seinen Pergamenten und Archivsauszügen, das nur von weitem etwas wegen einer Gerechtigkeit auf dem Maine Erwähnung thäte.

Güter reicheten. — Wenn die Belehnung nur auf die Hälfte gieng, was thaten sie mit der andern? — Sie mußten sich dieselbe entweder selbst ausdrücklich vorbehalten, oder den gegenüber Angrenzenden überlassen haben. Wenn das letzte ist: warum bekam **Mainz** eine Belehnung und die Gegenüberliegenden nicht? — In den Urkunden findt sich keine Spur einer Belehnung auf die Hälfte an einen andern, keines Vorbehaltes für sich oder für andere, das doch hätte geschehen müssen. — Für sich konnten die Kaiser dieselbe auch nicht einmal stillschweigend vorbehalten haben, indem nicht bekannt, daß sie nachher auf der andern Hälfte sich noch die Regalien und andere Rechte zugeeignet hätten. — Den gegenseitigen Nachbarn haben sie dieselbe auch nicht verliehen, indem bisher noch keine Urkunde darüber erschienen, und wenn auch eine dergleichen vorhanden wäre: so ist sie durch eben die in den Bestätigungsbriefen für **Mainz** befindliche Aufhebungsklausel zernichtet. Es treten also hier die oben im 5. und 6ten §. geäußerten Grundsätze völlig ein. — Zum andern gestehen ja diejenigen, so gegentheiliger Meinung sind, selbsten ein, daß **Kurmainz** ohnehin die allen Ständen gemeiniglich zukommende Gerichtsbarkeit zu Wasser und Lande habe, wie weit sich sein Gebiet erstrecke, sie hätte also eben so wenig, wie seine Gegennachbarn noch jetzt keine Belehnung haben, nöthig gehabt, sich darüber eine besondere geben

zu

zu lassen, da es sich, wie seine andere dermalige Mitstände, vermöge der Landeshoheit, die ihm gewiß früher, als diesen zukam, derselben hätte bedienen können. — Denn unter Gleichen gelten gleiche Rechte. — Zum Dritten, haben sich die Kaiser sehr deutlich erkläret, daß **Mainz** auf dem **Maine** auch dort, wohin sich gleichwohl seine Güter nicht erstrecken, die Oberherrschaft habe, weil sie nach dem Ausdrucke: so weit seines Stiftes Güter reichen, noch die Erweiterungsklausel hinzugefüget haben: oder sein fürstlich Recht und Obrigkeit, d. i., wo es keine Güter liegen hat, begriffen. —

§. 49.

Sechste Einwendung.

6) Wenn die Kaiser gewollt hätten, daß der Main, welcher ein großer ansehnlicher öffentlicher Reichsfluß ist, (34) der Kur Mainz mit aller

(34) Der Herr geheime Regierungsrath Gazert scheint in seiner ersten Streitschrift de dominio Moeni 2. S. Anmerk. b. wegen des Ausdruckes: unser und des Reichs Stromes, so sich in einem Verleihungsbriefe Kaisers Wenzel von 1397 — und des heil. Richs Straim in einem frankfurter Schreiben von 1427 befindt, einen Beweis wider die mainzische Oberherrschaft auf dem Maine herleiten zu wollen. — Mir scheint dieß ein wenig zu weit hergehohlt. Denn 1.) wird das Beiwort Reichs auch bei den, in der Stände Gewalt befindenden Flüssen noch heut zu Tage beibehalten, besonders da sie als Reichs und kaiserliche Lehen betrachtet

aller Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit zugehörig und geliehen seyn sollte: so hätten sie es leichtlich ausdrücken können; würden auch es ohne Zweifel viel anders erkläret haben, und also nicht die Wasserflüsse und Leinpfäde am Maine, sondern den Main, desselben Strom samt allen darauf üblichen Oberherrlich und Gerechtigkeiten geliehen haben. —

Wie hätten aber die Kaiser deutlichere, das Ganze umfassende, Ausdrücke gebrauchen können, als es **Karl** der 4te und **Ruprecht** in den Worten thaten: " super aquis, aquarum decursibus „ *Moeni*, ripis & fluminibus, in iisdem navi- „ gandi, transportandique juribus & jurisdictio- „ nibus *omnimodis*, piscaturis, piscationibus, „ teloneis, conductibus &c. „ — **Siegmund** benennet: Gericht, Zoll, Glaidt, Obrigkeit, Angriff, Jurisdiktion zu Wasser und

tet werden; 2.) hat K. Wenzel dieß von jenem Theile des Maines verstanden, woran die Stadt Schweinfurt liegt, welcher Theil dazumal noch dem Kaiser gehöret haben mag. — 3.) Beweist das frankfurter Schreiben nichts, weil der frankfurter Magistrat der schreibende Theil war, so sich desselben bedienet; der aber durch seine Erklärung hierinn kein Recht machen kann; auch derselbe jene Rechte, so ihm von den Ständen nicht eingeräumt werden wollen, als ein kaiserlich oder Reichsgut erklärete, um sich damit hinter einen Mächtigen zu stecken, und dadurch seinen Besitz zu rechtfertigen. —

und Lande des Mains, Wasser, Fahr, Fischerei, Herrlichkeit. — Heißt dieß nur Wasserflüsse und Leinpfäde am Maine? — Bedeuten die Ausdrücke aquae, aquarum decursus *Moeni*, ripae, flumina nicht den Strom des Maines, und was ihn umgiebt? — Eine glückliche Umschreibung, die weit deutlicher ist, als das Wort Strom nicht gewesen wäre. — Die Frage, ob Leinpfäde und Nebenflüsse dazu gehören, entscheidet die Natur von selbsten; die Kaiser aber, um allen streitigen Auslegungen vorzubeugen, bestimmten auch dieses nachher in den Worten: Wasserflüsse und Leinpfäde am Maine (35).

(35) Herr Konsistorialrath Wenk, der für das durchleuchtige Haus Hessen so gerne die Oberherrschaft auf dem Maine mit Mainz getheilt wissen wollte, und daher aus gutem Eifer die Grenzen eines Geschichtschreibers durch die Benützung der gazertischen und klippsteinischen Schriften sichtbarlich überschritten, ist nicht einmal mit der Belehnung des Eigenthumes des Stromes überhaupt zufrieden, sondern will noch dasselbe auf beiden Ufern namentlich versichert haben.— Seine Worte a. a. O. 42 S. sind folgende: "die „Grafen zu Katzenelnbogen hätten in diesem, „—des Maines— Besitze nur ein ausdrückliches „gegenseitiges Privilegium unterbrechen „können.„— Mit Erlaubniß, Herr Konsistorialrath, Sie haben vergessen, diesen Besitz erst zu erweisen: denn [was sie von ihren Gauen sagen, ist blos gesaget

§. 50.

Siebente Einwendung.

7) Habe in den vorigen ältern Zeiten Kur Mainz so wenig als jemand an ein dergleichen Privateigenthum gedacht, und erst 1485 habe man bei

---

saget; — aber sagen heißt ja nicht beweisen. — "Und „dieses„ fährt Herr Wenk fort, "hätte entweder älter seyn müssen, als jene mit „der Landeshoheit so genau verbundene „Rechte!„ — Wann fieng denn diese an, und besonders bei den Grafen zu Katzenelnbogen oder bei jenen Herren, von denen diese erst mit der Zeit die am Maine gelegenen Güter an sich gebracht? — Sie werden doch nicht die den Geschichtschreibern gewöhnlichen Träumereien der gelehrten Welt als baare Münze aufzudringen im Ernste gemeint seyn, wodurch diese ihre Helden von den Kindern des Noah abstammen lassen, und alle Besitzungen der Grafen von Katzenelnbogen aus uralten Gauen ableiten wollen, wovon Sie so genau die Grenzen anzugeben wissen? — "oder„ heißt es weiter, "es „hätte, um nicht die Anordnung der Na„tur, und jede den Befugnissen eines „Dritten unschädliche Auslegung gegen „sich zu haben,„ — Jeder wird sagen, das Gut, das ein anderer besitzet, ist mir, weil ich es nicht habe, schädlich. Aber ist dieß genug, dem andern, aus diesem Grunde, sein Gut streitig zu machen zu dürfen! muß nicht erst ein Recht dazu bewiesen werden? — Hierinn liegt der Scheidepunkt zwischen Jurisprudenz und Geschichtschreiberei. — "Einem fremden Kompetenten „nicht etwa das Eigenthum des Stromes „überhaupt, sondern namentlich auf bei„den

bei Gelegenheit des rüsselsheimer Burgbaues (36) dessen Erwähnung gethan. —

„den Ufern desselben versichern müssen;„— Ich möchte daher jedem rathen, daß, wenn er ein Haus kaufe, er sich, als einem fremden Kompetenten, ja das Eigenthum desselben auf den vier Mauern, nicht aber überhaupt versichern lasse. — und so ein Privilegium findt sich nicht — Der Herr Konsistorialrath darf nur in Lünigs spicileg. eccles. die mainzer Bestätigungsbriefe genau erwegen: so wird er darinn unschwer aus der namentlichen Bestätigung aller einzelnen Theile dieses mainzischen Mainseigenthums auf das Ganze schließen können. —

(36) Von diesem Burgbaue erzählet Hr. Wenk in seiner hessischen Landesgeschichte 521. S. folgendes: „Kaiser Sigismund erlaubte ihm — Grafen Johann dem 3ten von Katzenelnbogen — 1437 durch ein besonderes „Privilegium den angefangenen Burgbau in Rüsselsheim zu vollenden, und auch das Dorf, dem er „Stadtfreiheit gab, mit Mauern und Graben zu bevestigen.„ — Er saget aber nicht, wann und wie der Bau angefangen worden. — Vermuthlich geschah dieß eigenmächtig, die Kur Mainz setzte sich gleich anfangs dargegen, als man es erfuhr; Graf Johann und sein Sohn Philipp hingegen fanden Gelegenheit, vom Kaiser, in dessen Gunst sie sich zu setzen gewußt, unter dem Vorwande der Unschädlichkeit für Mainz einen kaiserlichen Befehlsbrief darüber zu erschleichen. Daher schrieb Siegmund: „Wir - - - haben - - - Johann „und Philippen seinen Sun Graven zu Katzenelnbogen vorgenannt diese besundere Gnad gethan - - - „und erlauben von römischer Machtvollkommenheit in „Crafft dieses Brieffs: als sy ein Dorff haben zwyschen

„Franck-

Die Ursache mag wohl natürlicher Weise keine andere gewesen seyn, als daß vorher die um den

---

„ Franckfort und Mentze gelegen, Russelsheym genannt, - - - darinne sy dann einen burglichen Bawe angefangen haben, daz Sy dann denselben Baw mit Mawern, Graben und andern Geweren machen, erheben, vollenbrengen und auch dasselb Dorff bevestigen lassen megen von aller Menniglich ungehindert - - - und wir gebieten dorumb allen und yglichen Fürsten, geistlichen und weltlichen, - - - in weliche Wesen oder Wirden der ist, von römischer kayserlicher Macht ernst und vestiglich, daß sy die obgenannte Graven an diesen unsern Gnaden und Freyheiten nicht hindern oder irren, in ouch dorynn nicht sprechen, noch tragen in kein Weis. „ — Doch war Siegmund bei aller seiner Gunstverleihung so bescheiden, daß er niemand dadurch beeinträchtigen lassen wollte, und setzte die Einschrenkung hinzu: " doch andern und unsern und des Reichs Landen und Strasen — der Mainwasserstraße, der Leinpfäde, des Geleites, — dorumb und dabei gelegen an iren Rechten unschädlich. „ Dieser dem Grafen vom Kaiser erzeigten zu großen Begünstigung ungeachtet wußte Kur Mainz seine der Gefahr ausgesetzte Mains und Geleitsgerechtsame auf beiden Ufern geltend zu machen, und hintertrieb den ganzen Bau, der nach der kaiserlichen Vergünstigung sieben und vierzig Jahre unvollendet liegen blieb, und gewiß fortgesetzt worden wäre, wenn man die Stärke der mainzischen Rechtsgründe nicht eingesehen hätte. — Endlich kam die Obergrafschaft Katzenelnbogen, worin Rüsselsheim liegt, durch des letzten Grafen Philipps Tod 1479 an das Haus Hessen. — Dieses, durch solche Erwerbung mächtig gewordene, Haus suchte den

den Burgbau wieder fortzusetzen, und fand abermal Mainz standhaft genug, seine Rechte auf dem Maine nicht kränken zu lassen. — Herr von Gudenus in seinem 4ten Bande S. 467 liefert die mainzische Verwahrung gegen den fortgesetzt werden wollenden Burgbau vom Jahre 1485, woraus man deutlich ersieht, wie ernsthaft bedacht Kurfürst Berthold auf die Erhaltung eben dieser seiner Mainoberherrschaft war. „Flumen Mayni sive Mogani, licet inter „alia regalia *ad nos* ecclesiamque nostram moguntinam „*pertineat, tutelaque ipsius & jus salvi conductus ac* „*vectigalium & preterea strada sive via publica, quas* „*ad utramque fluminis ripam ducit, ad nos ecclesiamque* „*nostram spectet*, & hac ratione - - - nemini liceat „munitionem ad ripam sive littus fluminis aut zelo „emulationis propter stradam nostram edificare, quo „magis navigatio, usus aut passus fluminis sive vie „publice impediri aut periclitari possit. Ut perfacile „sit navigationem & fluminis usum impedire; naves „transeuntes, cum bonis & hominibus *sub conducta* „nostro existentibus intercipere & juribus nostris offi„cere & quam maximum praejudicium ex eo loco „inferri.„ — sind seine Verwahrungsworte. — Der Burgbau war eigentlich selbst kein Eingriff: denn der Bau liegt noch eine ziemliche Strecke vom Maine. — Blos auch gefürchtete, zukünftig mögliche Eingriffe, die sich dann auch bethätigten — wovon anderswo mehreres — waren die Ursache seines rechtmäßigen Einspruches. — Hessen suchte in den Zeiten, wo das Erzstift durch innerliche und äußerliche Feinde, nach der Zwietracht zwischen Adolph und Diether, zerrüttet darniederlag, und sich weder selbst, aus Mangel hinläng-

schaft auf dem Maine zu erlauben gewagt haben. (37)

§. 51.

---

långlicher Kråfte oder Unterstůtzung von andern, noch durch das ohnehin mindermåchtige kaiserliche Ansehen, unter Friedrich dem 3ten Recht schaffen konnte, zu seinen kůnftigen Umgriffen auf dem Maine gegen Mainz den Grund zu legen, wie aus einer Stelle der angefůhrten Protestazion zu tage liegt, wo es heißt: „ sed cum *hac temporum tempestate*, que ecclesie nostre „ gravis imminet, tum *& propter adversariorum potentiam* metu maximi mali, nobis negotium demolitionis „ aut persecutionis *cause denegatur opportunitas*, - - - „ declarantes, quod nihilominus hac temporum suspicione cessante; *& statu majestatis imperialis auctoritateque ejus restituta, quam nunc declinatam, minusque potentem* videmus, cum imperialis celsitudo hostili territa metu proprias terras & dominia „ excesserit, omnino conabimur Deo auctore per justicie „ media ad demolitionem operis - - - intendere & „ *emulationes & nocendi occasiones* tolli facere. „ In diesen Umstånden konnte der Landgraf die Aufrechthaltung seiner Privilegien in Ansehung des Burgbaues zu Růsselsheim --- von dem Kaiser nicht erwarten, wie Herr Konsistorialrath Wenk sich ausdrůcket. Dem ungeachtet wurde die Veste zu Růsselsheim 1486 vollendet, so sehr auch Kur Mainz in Beziehung auf seine in Anspruch genommene Hoheitsrechte ůber den Main widersprach.

(37) Es will zwar noch ferner Herr Konsistorialrath Wenk a. a. O. S. 40. 41. nach des Hrn geheimen Regierungsraths Gazerts Streitschriften de dominio Moeni aus einigen Schöppenweisthumen zeigen, daß Mainz

vor

§. 51.

Achte Einwendung.

8) Könne höchstens Kur Mainz, nach dem festgesetzten Systeme der Landeshoheit, auf einem fremden Gebiete eine Staatsrechtsdienstbarkeit, die im deutschen Reiche nichts ungewöhnliches sey, für sich anführen, die aber, ihrer bekannten Natur nach, eine nur sehr eingeschrenkte Auslegung erlaube. —

Aus dem Systeme der Landeshoheit können die an den Main angrenzenden Herren nichts wider die Kur Mainz für sich anführen. — Bekannt ist es, erstlich, daß die Landeshoheit nicht auf einmal aufgestellt worden, sondern sie ist nach und nach entstanden, zuerst haben sich darinn die sogenannten Prozeres des deutschen Reiches oder Herzogen,

Erz

vor dem 15ten Jahrhunderte noch an kein Privateigenthum gedacht habe. — Allein wie seicht dergleichen aus den einseitigen Aussagen der Schöppen, wie weit ihre eigene oder ihres gnädigen Herrn Gerechtsame gehen, geholte Beweise seyn, ist jedem deutschen Rechtsverständigen bekannt. — Ich kann mich hier mit beßtem Rechte auf eines Vertheidigers der hessendarmstädtischen Rechte auf dem Rheinstrome wider Kurpfalz, nämlich Hrn Klippsteins Streitschrift: de dominio Rheni, berufen, worin es heißt: „attestationes vero seniorum ex communitatibus, ad „quas Palatini provocant, - - - per se sine aliis ad- „miniculis & argumentis nihil probant.„

Erz und Bischöfe unter dem Namen der geist und weltlichen Fürsten §. 19. 20. u. f. dann in spätern Zeiten die Grafen und Dynasten festgesetzet, und der westphälische Frieden legte selbige endlich den Herren und Rittern, auch Reichsstädten bei. — Kur **Mainz** war also gewiß viel eher in dem Besitze der Landeshoheit der Sache nach, als die an dem **Maine** mit ihren Allodien anstoßenden, damals noch bloße Herren von **Hagenowe**, **Eisenberg**, **Minzenberg** und Grafen zu **Katzenelnbogen**. Kur **Mainz** war also, vermög seiner Belehnungen mit allen Regalien und Gerichtsbarkeiten auf dem **Maine** schon in dem Besitze der Landeshoheit, (38) als diese Herren noch nicht daran gedacht haben oder daran denken konnten. Wenn also dieselben sich nachher Rechte aus dieser Landeshoheit zu erwerben gewußt haben: so haben sie vielmehr diese Rechte auf fremden Gebiete und folglich als eine Staatsrechtsdienstbarkeit hergebracht, wider welche die Kur **Mainz** keine andere, als die strengste Auslegung gelten lassen kann.

§. 52.

---

(38) Obwohl das *jus superioritatis* etwas mehreres und größeres ist, als das *jus regalium:* so ist doch dieses dermaßen bei Kur und Fürsten deutscher Nazion vermischt, daß gemeiniglich beide für eins gehalten, auch daß gemeinen Gebrauche nach das *jus regalium* demjenigen, so die Landeshoheit hat, beigemessen wird. Klok Consil. 9. §. 2.

§. 52.

Neunte Einwendung.

9) Würden alle Privilegien so verstanden und ausgelegt, daß sie einem Dritten nicht schaden. —

Herr Regierungsrath Gazert, der diesen Einwand (39) machet, bezeuget selbst, daß die Flüsse des Kaisers Eigenthum waren (40). Es folget also von selbsten, daß, als derselbe den Main an Kur Mainz verliehen, niemand einen Anspruch, wenigstens in dieser Gegend, daran machen konnte, folglich gewiß dieses Bedingniß, einem Dritten unbeschadet, ein lächerliches Ding, ohne Gegenstand gewesen wäre.

§. 53.

Schluß.

Ich habe nun, wie ich glaube, hinlänglich zu beweisen gesuchet, daß der hohen Kur Mainz die völlige Landeshoheit auf beiden Seiten des Mains, auch da, wohin seines Stifts Güter zwar nicht reichen, aber doch sein fürstlich Recht und Oberkeit be-

(39) In der oben angezogenen Streitschrift 3. §. 6. S.

(40) 2. §. 2. S. ebend.

Bayerische Staatsbibliothek München

begriffen, zustehe; auch, glaube ich, wird niemand mehr die von den gegnerischen Schriftstellern gemachten Einwendungen, nach meiner Prüfung derselben, von einem solchen Gewichte finden, daß sie diese mainzische hohe Gerechtsame auf dem Maine wankend zu machen vermögend wären. — Es ist mir nun nichts mehr übrig, als noch zu zeigen, in wie weit die hohe Kur Mainz im Besitze der einzelnen Hoheitsrechte auf und an dem Maine sey. — Dieß soll der Innhalt des zweiten Theiles meiner Abhandlung seyn, welcher bei anhaltender Muße und fortdauernden mir günstigen Umständen nächstens im Drucke erscheinen wird.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Moriz

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fugger, Philipp Carl,

Abhandlung über die Grenzen der dem hohen Kurthume Mainz über den Mainstrom von Lohr bis an dessen Ergießung in den Rhein zustehenden Oberherrschaft

Frankfurt und Mainz [ca. 1785]

J.publ.g. 243 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559269-5
VD18 14458292